Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

12. Sitzung (18.04.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 18. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Minister v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly und Geh. Rath Ziegler;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Goll, Grimm, Knapp, Müller, Nägele, Peter, Schaaff, Speyerer, Stösser, Trefurt und Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) von fünf zur Zuchthauswache verwendeten Gendarmen zu Freiburg um Erhöhung ihres Gehalts oder Versetzung auf einträglichere Dienste;
2) des ehemaligen Soldaten jetzt Maurers Nikolai in Heidelberg um Belohnung vom Feldzug 1815, so wie Herauszahlung des Straßburger Belagerungsgeldes;
3) des Gemeinderaths und einer großen Anzahl Bürger zu Sennfeld, Amts-Bezirks Adelsheim, das im Regierungs-Blatt Nr. V. von 1837 verkündete provisorische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft betreffend;
4) des Pfarrers Rink zu Grenzach im Oberamts-Bezirk Lörrach, und des Pfarrers Röther zu Mosbach, als Herausgeber des Badischen Kirchenblatts, um Minderung der Postprovision;
5) mehrerer Geistlichen aus dem Oberrheinkreis, als Mitglieder des Oberländer theologischen Vereins um authentische Auslegung des L. R. S. 334, 345 a, die Anerkennung und Anwünschung unehelicher Kinder betreffend;
6) derselben die Beseitigung der Eheerschwerung bei den niederen Civil- und Militairdienern betreffend;
7) der nämlichen um Abhülfe des fühlbaren Mangels an Schulcandidaten;
8) Ebenderselben um Erwirkung eines Gesetzes über die Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds;
9) derselben um Erwirkung eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche und ihrer Diener;
10) derselben, einige materielle Erleichterungen der Kirche und ihrer Diener und der Armenfonds betreffend;
11) der nämlichen, das Verlesen des 6. Kapitels des Landrechts „von der Ehe" betreffend;
12) des Pfarrers Rink von Grenzach, die Aufhebung des L.-R. S. 340 und der damit zusammenhängenden Verordnungen über Bestrafung der Unzucht betreffend;
13) desselben, die Aufhebung der Trauscheine betreffend;
14) der russischen Pensionäre Münkel, Kern, Walz, Knapp und Groß von Steinbach, Bestenheid und Freudenberg, Gleichstellung der russischen Pension betreffend;
15) vieler aus dem russischen Feldzug übrig gebliebener ehemaliger Soldaten aus den Amtsbezirken Buchen, Gerlachsheim und Tauberbischofsheim um Erhöhung ihrer Pension.

Schinzinger übergiebt

eine Petition der gesammten Schneidermeisterschaft in Freiburg um Verwendung bei dem Gr. Staats-Ministerium, daß ihnen ein Antheil an den Militairarbeiten oder doch wenigstens den Arbeiten für die Gendarmerie im Ober-Rheinkreis übertragen werden möchte.

v. Dürrheimb übergiebt

eine Petition des Gemeinderaths zu Königheim im Amtsbezirk Tauberbischofsheim Namens der Gemeinden Königheim und Schweinberg um Aufnahme der Vicinalstraße von

Bischofsheim nach Hardheim über Königheim und Schweinberg in den Chaussee-Verband.

Aschbach übergiebt

eine Petition der Gemeinden Bonndorf, Uehlingen, Grafenhausen, Faulenfirst, Gündelwangen, Bettmaringen, Wellendingen, Löhningen und Birkendorf, um Verwendung, daß die Kosten für das Bahnen der Landstraßen während der Winterszeit von der Staats-Kasse getragen werden;

ferner eine Petition der Gemeinden Uehlingen, Löhningen, Aichen, Buggenried, Hürrlingen, Mettenberg und Birkendorf, die Deckung des Holz-Bedarfs für arme Bürger betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Der Präsident macht hierauf eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzes-Entwurf über das Branntweinkesselgeld einstimmig angenommen hat.

Ferner bemerkt der Präsident, daß sich über die Redaction des § 2 des Gesetzes über die alten Abgaben Zweifel von der Art erhoben hätten, daß sich das Bureau nicht für ermächtigt hielt, die definitive Redaction vorzulegen, er wünsche deshalb, daß ihn die Kammer ermächtige, die Sache der betreffenden Commission zuzuweisen, damit sich diese darüber verständigen und in einer der nächsten Sitzungen die definitive Redaction vorlegen könne.

Fin.-Minister v. Böckh: Die Regierung hat dabei nichts zu erinnern, ich muß aber offen gestehen, daß nach meiner Ansicht in Beziehung auf diese improvisirte Gesetzesbestimmung von allen Seiten gefehlt wurde. Nach dem § 71 der Verfassungsurkunde kann ein solcher wesentliche neue Vorschlag gar nicht zur Verhandlung kommen, ohne daß er an die Commission zurückgewiesen, und dort mit den Regierungs-Commissären erörtert wurde. Ich habe mich zwar über den fraglichen Vorschlag gar nicht ausgesprochen, allein ich hätte Sie bei der Fragestellung auf den § 71 der Verfassungsurkunde aufmerksam machen und erklären sollen, daß die Regierung ihre Zustimmung dazu nicht geben könne. Nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten wird aber die Sache auf kurzem Wege wieder ins rechte Geleise gebracht. Die Kammer beschließt nach dem Antrag des Präsidiums.

Lauer berichtet hierauf über das provisorische Gesetz vom 20. Oktober 1836, den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839, betreffend

Beilage Nr. 1 (3. Beil. Heft S. 223 — 230.)

Der Bericht soll gedruckt werden und in einer der nächsten Sitzungen zur Discussion kommen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Berichts des Abg. Sander über den Gesetzesentwurf in Betreff des Strafrecurses.

Nachdem der Präsident die Discussion im Allgemeinen eröffnet hatte, äußert

Sander: Sie werden in dem Bericht die Ansicht ausgesprochen und auf das Entschiedenste entwickelt gefunden haben, daß jede Abänderung unseres Strafverfahrens und die hoffentlich bald zu erwartende Abfassung eines umfassenden Strafgesetzes nur dann von Heil, Segen und guten Wirkungen begleitet seyn kann, wenn dasselbe Strafverfahren auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklage-Prozesses gebaut ist. Diese Ansicht hat so vielen Beifall in der Kammer gefunden, und die Commission ist so vielfach darum angegangen worden, die Kammer in die Lage zu setzen, darüber sich aussprechen zu können, daß mir die Commission den Auftrag ertheilt hat, Ihnen als Vervollständigung ihres Berichts noch den Vorschlag zu machen, es möchte sich die Kammer durch Niederlegung eines Wunsches im Protokoll dahin aussprechen, daß das künftige hoffentlich bald zu erwartende Gesetz über das Strafverfahren auf den Grundsatz des Anklageprozesses, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut werde. Ihre Commission glaubte, daß die Sache schon in dem Bericht gehörig entwickelt und die Frage selbst so allgemein bekannt sey, daß von Seiten des Herrn Präsidenten ohne allen Anstand dieser Wunsch mit dem Bericht und alsbald zur Discussion ausgesetzt werden könne.

Bader: Ich unterstütze diesen Wunsch von ganzem Herzen und habe die vollste Ueberzeugung, daß unsere Strafgerechtigkeitspflege nur dann diejenige Vollständigkeit erreichen kann, die wir wünschen, wenn sie auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist. Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Oeffentlichkeit in Criminal-

Sachen das wahre Palladium des Rechts und eine der sichersten Garantieen für die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der Richter ist. Es würde nach meiner Ansicht auch eine Inconsequenz seyn, wenn wir die Oeffentlichkeit in Criminalsachen nicht einführen wollten, während sie in Civilsachen besteht, und überall anerkannt ist, daß sie auf unsere Civilgerechtigkeitspflege einen vortheilhaften Einfluß äußert. Sie muß aber einen noch weit vortheilhafteren Einfluß auf die Strafgerechtigkeitspflege üben, weil das Interesse der Gesammtheit in diesem Zweig der Gerechtigkeitspflege weit größer ist, als in Civilsachen. Wenn man sich in dieser Beziehung auf Autoritäten berufen wollte, so könnte man anführen, daß anerkannte Staatsmänner und Schriftsteller, die sich gar nicht für die Oeffentlichkeit in Civilsachen oder nur für eine sehr beschränkte aussprechen, doch nicht umhin können, zu gestehen, daß die Oeffentlichkeit in Strafsachen von ersprießlichen und segensreichen Folgen seyn werde.

Was nun den zur Discussion ausgesetzten Gesetzesentwurf betrifft, so freue ich mich, daß Verbesserungen, die schon seit dem Jahr 1819 auf allen Landtagen gewünscht und wiederholt gefordert wurden, endlich einmal ins Leben gerufen werden sollen, und bedauere dabei nur, daß einem weitern Wunsch, der eben so oft und laut wie die übrigen ausgesprochen wurde, nicht entsprochen worden ist, daß namentlich die Beschränkung der polizeilichen Strafgewalt, wie sie der Entwurf vom Jahr 1835 enthielt, nicht auch in den Entwurf von 1837 aufgenommen wurde. Die Regierung hat bei Vorlage des Entwurfs vom Jahr 1835 selbst anerkannt, daß diese Beschränkung der Polizeigewalt eine dringende, anerkannte Verbesserung sey, und ich kann mir nicht vorstellen, warum dasjenige, was für eine solche Verbesserung im Jahr 1835 erkannt wurde, es nicht auch im Jahr 1837 seyn sollte. Ich kenne wenigstens keine Verhältnisse, welche diesen Wechsel rechtfertigen könnten. Es wurde im Jahr 1835 die Strafprozeßordnung für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt, und auf den gegenwärtigen Landtag wird sie auf den nächsten in Aussicht gestellt. In dieser Hinsicht ist also das Verhältniß ganz dasselbe; daher man auch nicht aus diesem Grunde das einstweilige Unterlassen der Beschränkung der Polizeigewalt rechtfertigen kann. Ueberhaupt befriedigen mich nicht die Gründe, welche die Commission für die Weglassung der fraglichen Bestimmung anführt. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob die Grenzlinien zwischen Polizeivergehen und sog. Uebertretungen polizeilicher Vorschriften in dem Entwurf von 1835 hinreichend bezeichnet seyen oder nicht. Ich zweifle aber daran, daß man für die Bezeichnung dieser Grenzlinien irgend einen sichern Maaßstab finden wird, wenn man ihn nicht aus der Größe des Strafmaaßes abnimmt und man wird wahrscheinlich auch künftig wieder auf diesen Ausweg zurückkommen müssen. Ich würde mich vor der Hand damit begnügen, wenn die Strafgewalt der Polizeibehörden beschränkt, und wenn die Theilung dieser Strafgewalt zwischen den Polizei-Behörden und den Richterstellen in der Art eine Abänderung erleiden würde, daß ein größeres Maaß auf die Gerichte übergienge. Ich glaube nicht, daß diese Uebertragung eine so große Veränderung bei den obern Stellen herbeiführen würde. Wenn aber auch diese Maßregel es nothwendig machte, daß einige Geschäfte von dem Ministerium des Innern an das Justiz-Ministerium übertragen, daß die Geschäfte einzelner Gerichtshöfe vermehrt würden und in Folge dieser Vermehrung einige Individuen weiter da oder dort angestellt werden müßten, so kann mich dieses nicht veranlassen, auf eine Verbesserung zu verzichten, die ich einmal für ausführbar und gut erkenne. Wenn es von Interesse ist, daß da, wo es sich um das Mein und Dein handelt, von unabhängigen Richtern nach gesetzlich bestimmten schützenden Formen geurtheilt werde, so ist es gewiß von noch weit größerer Wichtigkeit da, wo es sich um die heiligsten Rechte der Bürger, nämlich Ehre und Freiheit, handelt, nach solchen Formen und von solchen Richtern gerichtet zu werden. Ich würde darauf antragen, diese §§, wie sie damals von der Regierung vorgelegt oder von der Kammer angenommen wurden — es besteht keine große Verschiedenheit zwischen dem damaligen Regierungs-Entwurf und den Beschlüssen der Kammer — wieder aufzunehmen, allein ich sehe voraus, daß, da die Commission selbst keinen solchen Vorschlag machte, mein Antrag ohne Vorberathung in der Commission nicht leicht zu verwirklichen seyn würde, und ich beschränke mich somit blos darauf, meine innigste Ueberzeugung in dieser Beziehung ausgesprochen zu haben.

Was den übrigen Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs betrifft, so werde ich meine Bemerkungen bei den einzelnen Paragraphen vorbringen. Vorderhand beschränke ich mich darauf, mein Bedenken über das unbeschränkte Rekursrecht, das man dem Staatsanwalt gegeben hat, zu äussern, indem dieser das Recht haben soll, selbst gegen Lossprechungsurtheile unbedingt appelliren zu können.

Zentner: Auch ich unterstütze den von der Commission ausgegangenen Antrag, und zwar besonders hinsichtlich der Oeffentlichkeit. Es bedarf in einer Sache, von der man sagen kann, daß die Akten geschlossen seyen, einer weitern Ausführung wohl nicht, und ich will deßhalb nur eine Thatsache anführen, die in diesem Saale gerade jetzt, besonders da sie wenig bekannt seyn dürfte, nicht am unrechten Platz seyn mag. In demjenigen Theile unseres Vaterlandes, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, wo überhaupt die alte Sitte der Väter sich länger als anderwärts erhalten hat, bestand die gerichtliche Oeffentlichkeit noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz allgemein, ja man hat sogar am Anfang dieses Jahrhunderts noch daselbst öffentliche Gerichte gehegt. Die ältern Bewohner dieser Gegend erinnern sich noch mit Freude und Lebendigkeit an diese Gerichte. Nicht nur die Gründe der Vernunft, des Rechts und der Consequenz, sondern auch unsere Geschichte, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als ein uranfängliches Nationalinstitut des deutschen Volks darstellt, geben uns deßhalb den Anspruch auf die Oeffentlichkeit mit den umgebenden Einrichtungen in dem Strafverfahren. Indem ich deßhalb meinen lebhaften Wunsch für die baldige Einführung dieser Einrichtungen ausspreche, glaube ich es zugleich meiner Ueberzeugung schuldig zu seyn, den gleichen Wunsch, wenn auch wegen ungünstiger Zeitverhältnisse nicht gerade für alsbaldige, doch für baldige Einführung einer andern Anstalt auszusprechen, einer Anstalt, die mit der gerichtlichen Oeffentlichkeit bei unsern deutschen Vorfahren Hand in Hand ging; einer Anstalt, die zwar viel verläumdet ist, aber doch sowohl als Rechtsinstitut den Zweck erreichen kann, als auch ein wirksames Beförderungsmittel der Volksbildung und der Freiheit ist; einer Anstalt, von der ein großer Britte (Hume) sagt: sie sey das Vortrefflichste, was der menschliche Geist erfunden habe; einer Anstalt endlich, hinsichtlich deren mich einige Mißgriffe, die überall vorkommen können, nicht irre machen, — ich meine das Geschwornen-Gericht, das in diesem Saale schon oft kräftige Empfehlung und beredte Fürsprecher gefunden hat.

Gerbel: Ich habe von dem Abg. Sander den Antrag gehört, daß, wenn dieses Gesetz erledigt sey, alsdann über die Oeffentlichkeit gesprochen und darüber ein Beschluß gefaßt werden möge. Jetzt ist alles zu früh, was gesagt wird, und ich behalte mir vor, mich weiter auszusprechen, wenn die Discussion über diesen Antrag eröffnet wird.

Präsident: Der Gegenstand hängt zu sehr mit dem ganzen Gesetz zusammen, als daß ich es für angemessen gehalten hätte, ihn bis zum Schluß der Berathung zu verschieben. Auch wird Zeit gewonnen werden, wenn wir den Weg wählen, daß die Mitglieder sich gleich jetzt hierüber aussprechen, und so die Kammer in den Stand setzen, über den Antrag abzustimmen, so daß wir alsdann jetzt schon wissen, was die Gesinnung der Kammer in Beziehung auf diese Hauptfrage ist. Ich bitte also die Mitglieder, sich vorerst über den von Sander heute vorgetragenen Commissionsantrag auszusprechen.

Gerbel: Ich kann den Antrag des Abg. Sander nur mit voller Ueberzeugung unterstützen. Als im Jahr 1831 die Civilprozeßordnung vorgelegt wurde, war man darüber durchaus nicht im Zweifel, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens allgemein eingeführt werden soll. Es wurde damals von der Kammer besonderer Beschluß darüber gefaßt, und diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einstweilen auch im Civilverfahren bei den Gerichten eingeführt. Mehrere haben sich damals für eine Beschränkung dieser Oeffentlichkeit ausgesprochen, jedoch mit der bestimmten Bemerkung, daß diese Beschränkung sich nur auf die Civilprozeßordnung beziehe, weil es sich ganz von selbst verstehe, daß bei dem Criminalprozeß, wenn ein Gedeihen desselben erwartet werden soll, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Regel bilden müsse. Es wurde damals von der Regierung und den Ständen einstimmig der Grundsatz angenommen, daß für den Criminalprozeß die Offentlichkeit und Mündlichkeit die Regel

bilden solle. In diesem Sinne hat sich auch die Regierung selbst bei Vorlage der Civilprozeßordnung ausgesprochen. Ich habe darüber die Akten gesucht und in dem Vortrag der Regierungscommission bei Vorlage der Gerichtsverfassung Erklärungen gefunden, wonach die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalprozeß den Anfang machen, und die im Civilprozeß nur consequenter Weise nachfolgen solle.

Die Gründung solcher Criminalgerichte, sagt der Vortrag, erscheint auch unerläßlich, wenn das strafrechtliche Verfahren diejenige Verbesserung erhalten soll, die die Regierung beabsichtigt, und die sie, meine Herren, erwarten, sofern man für diesen Fall die Zahl der Hofgerichte nicht bedeutend vermehren will. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die der Entwurf der Prozeßordnung verlangt, ist ohne Zweifel für das Verfahren in Strafsachen durch weit dringendere Motive geboten."

Das ist der Ausspruch der Regierung, und in dem Rescript, das der Großherzog selbst unterzeichnet hat, und womit diese Gerichtsverfassung vorgelegt wurde, heißt es im §. 8: „Mit dem Entwurf einer auf die Grundlage des öffentlichen und mündlichen Verfahrens gebauten Strafprozeßordnung wird den Ständen eine vollständige Gerichtsverfassung als Gesetzesentwurf vorgelegt, der Regierung aber überlassen, die bei der Einführung der Civilprozeßordnung erforderlichen organischen Einrichtungen im Weg der Verordnung zu treffen."

Hiernach war von der Regierung unzweifelhaft angenommen, daß ein Criminalprozeß, wie er zur Bearbeitung hingegeben wurde, nicht anders aufkommen könne, als mit Anwendung des Princips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Ein solcher Entwurf wurde auch nach der Aeusserung der Regierungscommission im Jahr 1835 den Gerichten schon mitgetheilt, aber nicht im Allgemeinen zur Publicität gebracht, ob man gleich damals die bestimmte Versicherung erhielt, daß dieser Criminalprozeß mit Nächstem öffentlich zur Beurtheilung werde herausgegeben werden. Nun sind zwei Jahre verflossen, und diese Hinausgebung ist unterblieben. Eine Criminalprozeßordnung und ein Criminalgesetzbuch wurde vom Jahr 1822 an auf allen Landtagen zugesagt, diese Zusage jedoch nur obenhin von der Regierungscommission gegeben. Im Jahr 1835 aber gelangte die Sache auf einem andern Weg an die Kammer.

Es kam nämlich ein Rescript des Staatsministeriums an uns, worin es ausdrücklich heißt, daß die neue Criminalprozeßordnung bearbeitet sey und es als dringendes Bedürfniß erscheine, auch das Criminalgesetzbuch ins Leben zu rufen. Es werde deßhalb die Gesetzgebung beauftragt werden, dafür zu sorgen und zu wirken, daß auf dem Landtag von 1837 zuverlässig die Berathung stattfinden könne. Nun sind wir eigentlich rückwärts gegangen. Im Jahr 1835 ist eine Criminalprozeßordnung an die Gerichtshöfe zur Beurtheilung hinausgegeben und zugesagt worden, daß diese Hinausgebung nächstens zur allgemeinen Beurtheilung erfolgen soll. Jetzt ist diese Criminalprozeßordnung ganz verschwunden. Warum? ist mir ein Räthsel, und noch mehr wäre es mir ein Räthsel, wenn die Regierung Anstand an der Oeffentlichkeit nähme, da sie sich selbst in allen Rescripten dafür ausgesprochen hat. Sie würde in offenbaren Widerspruch mit sich kommen, wenn sie wegen der Oeffentlichkeit die Vorlage des Gesetzbuchs überhaupt verzögerte, und das Volk um so weniger schnell in den Besitz dieser Wohlthat gelangen lassen wollte. Ich unterschreibe daher alles Dasjenige, was der Abg. Bader gesagt hat, und bedauere nur, daß wir jetzt abermals nur einen Abriß von einem Gesetzbuch erhalten, während wir den bestimmtesten Anspruch darauf gehabt hätten, eine Criminalprozeßordnung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nebst einem Criminalgesetzbuch zu erhalten.

Kern: Ich habe mich zum Sprechen erhoben, ehe von der Eigenschaft der künftigen Gesetze über Strafrecht und Strafverfahren die Rede war, indem ich einen andern von dem Abg. Bader aufgestellten Grundsatz bekämpfen wollte. Wenn nämlich darauf bestanden werden will, daß nach den Normen des im Jahr 1835 vorgelegten Entwurfs alle Strafsachen den Administrativ-Behörden entzogen und an die Gerichtshöfe verwiesen werden sollten, so müßte ich mich dagegen verwahren, und würde lieber dem ganzen vorliegenden Gesetze entsagen, als eine solche Bestimmung in dasselbe aufnehmen. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, daß wir schon eine Ausnahme von der Re-

gel, welche man aufstellen will, in dem übergebenen Gesetzesentwurf, hinsichtlich der Zuständigkeit in Zoll- und Steuer-Strafsachen haben. Denn dieser Punkt wird seine eigene Berathung und Entscheidung finden. Das vorliegende Gesetz handelt aber ausdrücklich nur von der Zuständigkeit in gerichtlichen Strafsachen und berührt also die polizeilichen Untersuchungen und die polizeilichen Straferkenntnisse durchaus nicht. Zuverlässig ist daher der Sinn des Gesetzes der, daß bei solchen polizeilichen Strafgegenständen die bisherige Zuständigkeit der Administrativbehörden nicht alterirt werden solle, und zwar meiner Ueberzeugung nach aus sehr wichtigen, in der Sache selbst wohl gegründeten Motiven. Ich will die zum Theil von der Commission selbst in ihrem Bericht auseinander gesetzten Gründe nur mit einem vermehren. Bekanntlich herrscht, wie dies auch in dem Commissionsbericht selbst anerkannt ist, über das Criterium eines Polizeivergehens und über die Grenzen zwischen polizeilichen und gerichtlichen Strafen in unserer Gesetzgebung eine große Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit, welcher wohl mit Folge nicht anders abzuhelfen seyn wird, als durch das endliche Erscheinen der schon längst zugesicherten allgemeinen Gesetzgebung über Strafrecht und Strafverfahren. Bis zu dem Erscheinen dieser Gesetze aber, sollte meiner Ansicht nach in Betreff der Competenz der gegenwärtige Stand der Sache erhalten werden, weil da, wo eine gänzliche Reform nothwendig ist, einzelne Verbesserungen und Neuerungen nichts helfen können, sondern vielleicht den Zustand der Verwirrung nur vergrößern. Es ist auch ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß bei Ausübung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit das Meiste darauf ankommt, daß die Strafe dem Vergehen auf der Ferse folge. Nicht die Größe der Strafe gibt die meiste moralische Einwirkung, sondern die Schnelligkeit, womit die Strafe den Sünder trifft. Ob aber bei der großen Geschäftsüberhäufung der Gerichtshöfe dieses erste Erforderniß einer guten Ausübung der Polizeistrafgewalt ausführbar seyn werde, darüber werden wir wohl aus der Natur der Sache und nach den bisherigen Erfahrungen einige Zweifel haben dürfen. Und am Ende wem zu Nutzen und Frommen soll wohl diese Ueberweisung aller Polizeistrafgegenstände an die Gerichtshöfe geschehen? Die Gerichtshöfe selbst werden bei ihrer gegenwärtigen großen Geschäftsüberladung nach einer weiteren Geschäftsvermehrung nicht lüstern seyn, welche ohnehin auch eine Vermehrung der Arbeiter nothwendig machte. Zum Besten des Frevlers aber, möchte diese Ueberweisung nicht abzwecken; denn gewiß hätte er in den meisten Fällen bei der viel größeren Strafgewalt der Gerichtshöfe ein schwereres Urtheil zu erwarten, als von Seiten der Administrativbehörde bei ihrem sehr geringen Strafmaß. Das öffentliche Interesse und die öffentliche Genugthuung vollends würde gewiß durch eine allgemeine Ueberweisung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit an die Gerichtshöfe, eher verletzt als befördert, indem theils, weil nicht immer ein polizeilicher Frevel unter den Begriff eines im Gesetz genannten Vergehens gebracht werden kann, theils, weil eine strenge juristische Beweisführung in den meisten Fällen nicht möglich seyn würde, eine Menge Lossprechungen ab instantia von Seiten der Gerichtsbehörde erfolgen, und dadurch die leider ohnehin schon zu große Masse von Klagloserklärungen ins Unendliche vermehrt werden müßte. Die Hauptsache scheint mir aber darin zu liegen, daß die Administrativ-Behörden durch eine solche Wegziehung der Strafgewalt in Polizeisachen, in ihrem öffentlichen Ansehen zu sehr verlieren würden, und in der öffentlichen Meinung gewiß tief herabsinken müßten, wenn sie auch über das geringste Vergehen gar kein Strafrecht mehr haben sollten: sie würden sogar wahrscheinlich ihren gewöhnlichen Dienstfunctionen mit Erfolg nicht mehr nachkommen können. Wenn aber eine solche Neutralisirung der Polizeigewalt unter allen Umständen bedenklich ist, so entsteht noch eine weitere sehr wichtige Frage, ob nämlich nicht durch die gänzliche Entziehung dieses Strafrechts die Gewalt der Regierung selbst überhaupt gebrochen wird, und ob besonders in Zeiten der Aufregung nicht sehr gefährliche Folgen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erwarten seyn würden, wenn die Regierung gar keine Strafgewalt hätte. Ich will diese Frage nur andeuten und abstrahiren von jeder weitern Ausführung, weil die Beantwortung derselben für Jeden, welcher die Ereignisse einer nicht weit hinter uns liegenden Vergangenheit nicht spur- und gedankenlos an sich vorübergehen ließ, auf der flachen Hand liegt. Ich wenigstens muß darauf antragen, daß nicht die polizeiliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen den Administrativbehörden ganz entzogen und an die Gerichtsbehörden überwiesen werde, sondern unterstütze in

dieser Hinsicht aus vollkommenster Ueberzeugung den Antrag der Commission.

Aschbach: Auch ich unterstütze den Antrag der Commission, mit dessen Empfehlung der Abg. Sander die jetzige Discussion begonnen hat. Ich erkläre mich aber auch für die von dem Abg. Bader entwickelte Ansicht, besonders in Beziehung auf seinen Wunsch, daß die Bestimmungen rücksichtlich der Polizeifälle, die in dem früheren Entwurf der Regierung enthalten waren, auch in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen werden möchten. Ich begnüge mich aber nicht, in dieser Beziehung blos den Wunsch auszusprechen, sondern trage förmlich darauf an, daß dies geschehen möge, sey es auch mit Modificationen. Das, was der letzte Redner dagegen vorgebracht hat, kann mich nicht überzeugen, daß so wichtige Gründe gegen diesen Antrag sprechen. In Gesetzen, die wir schon haben, ist bereits anerkannt, daß auch Polizeifälle zur gerichtlichen Aburtheilung gebracht werden können.

Wenn also der Grundsatz theilweise schon besteht, kann doch wohl seiner allgemeinen Durchführung nichts im Wege stehen. Das gebe ich zwar zu, daß die geringsten polizeilichen Uebertretungen, wofür im Gesetz eine bestimmte geringe Strafe angesetzt ist, bei der Verwaltung bleiben, allein bei den wichtigeren Polizeivergehen, wo meistens eine unbestimmte Strafe angedroht ist, halte ich es für bedenklich, sie nicht zur gerichtlichen Aburtheilung kommen zu lassen. Es handelt sich hier von denselben wichtigen Interessen, wie in der Sphäre der peinlichen Strafgewalt selbst, nämlich von der Erkennung von Freiheitsstrafen in gleichem Maße wie dort. Unter den Gegengründen habe ich besonders den gehört, es entspreche mehr einer öffentlichen Genugthuung, wenn sogleich von der Polizeibehörde die Strafe erkennt werden könne. Ich glaube dieß nicht. Die öffentliche Meinung ist gewiß beruhigter, wenn die Strafe von den Gerichten ausgeht, weil sie weiß, daß die Gerichte durch die Verfassung unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz sind, und keinem Administrativ-Einfluß unterworfen seyn sollen. Diese Meinung hat man von den Polizeibehörden und den Administrativstellen nicht, und man hat sie mit Recht nicht. Der Redner vor mir scheint diese Ansicht auch selbst zu haben, weil er befürchtet, es würden von den Gerichten zu viele Klagfreisprechungen erfolgen, was von den Polizeibehörden mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse nicht zu erwarten seye. Ist aber den Polizeibehörden eine andere Beweis-Theorie gestattet, als den Gerichtsstellen?

Der fernere Grund, daß die Verwaltung von ihrem Ansehen verlieren würde, wenn man ihr alle Strafgewalt entzöge, kann ebenfalls von keinem Gewicht seyn, denn sonst müßte jedes Ministerium mit einer großen Strafgewalt versehen seyn, um ein großes Ansehen zu erhalten. Es wird aber Niemand behaupten wollen, daß die Ministerien darum ein geringeres Ansehen haben, weil ihnen keine selbstständige Strafgewalt zusteht. Es wurde sodann ein Blick auf die Geschäftsvermehrung der Gerichte geworfen, die entstehen würde, wenn das Gesetz diese Ausdehnung erhalten sollte. Auch dieser Grund ist nicht erheblich.

Wenn das allgemeine Interesse etwas fordert, so kann die größere oder kleinere Geschäftsmasse kein Entscheidungsgrund seyn.

Da bei dieser allgemeinen Discussion mehrere Wünsche laut wurden, die nicht gerade in den Bereich des Recursgesetzes gehören, so erlaube ich mir auch noch einen hinzuzufügen.

Er betrifft ein Gesetz über die Captur. Auf dem vorigen Landtage wurde dringend der Wunsch ausgesprochen, daß es der Regierung gefällig seyn möchte, von der schon fertigen Strafrechts-Prozeßordnung wenigstens diesen Theil der Kammer zur Berathung vorzulegen. Allein dieser Wunsch ist noch unerfüllt.

Ich spreche ihn daher wiederholt dahin aus, daß die Regierung noch auf diesem Landtage den bezeichneten Abschnitt der Kammer zur Berathung vorlegen möge. Endlich stelle ich noch einen Antrag zur Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes. Auch in Beziehung auf den Untersuchungs-Arrest in Polizeifällen kommt nicht selten die Verhaftung des Angeschuldigten zum Zwecke der Untersuchung vor, und es wird dabei oft die Frage leicht behandelt, ob genügender Grund dazu vorhanden sey.

Ich wünsche daher, um der persönlichen Freiheit eine größere Garantie zu geben, in diesem Gesetz auch den weiteren Satz, daß bei Polizeivergehen der Recurs wegen

ungesetzlicher Verhaftung immer an die Gerichte gehen müsse.

Staatsrath Jolly: Es ist begreiflich, wie man durch Ideenverbindung von dem Gesetzesentwurf, der zur Discussion ausgesetzt ist, Veranlassung nehmen kann, zu sprechen von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, von Geschwornengerichten, vom Strafgesetzbuch, von Bestimmungen, die wegen der Captur erlassen werden möchten, von der Beschränkung der polizeilichen Strafgewalt und von noch anderen Dingen. Ich glaube aber, alle diese Dinge gehören nicht hierher. Einige Bemerkungen will ich mir aber in Beziehung auf Anträge oder Wünsche, die geäußert worden sind, erlauben. Man hat gesagt, es sey schon früher des Entwurfs eines Gesetzbuchs über das Strafverfahren als einer fertigen Arbeit erwähnt. Ein solcher Entwurf ist allerdings bearbeitet, er wurde den Gerichtshöfen zur Prüfung übergeben, und diese haben ihre Ansichten geäußert. Sie sind in wesentlichen Punkten bedeutend abweichend von den der Regierung gemachten Vorschlägen. Es war jedoch der Zeit halber unmöglich, die Erinnerungen der Gerichtshöfe mit dem Entwurf näher zu vergleichen, um zu einem Resultat zu kommen. Die Regierung glaubte überdieß, es sey nothwendig, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs erst bearbeiten zu lassen, um dann, wo möglich, beides gemeinschaftlich zur ständischen Berathung zu bringen. An diesem Entwurf eines Strafgesetzbuchs ist seit dem vorigen Landtage beharrlich gearbeitet worden, und diese Arbeit ist auch bedeutend vorangeschritten. Das Werk zu beendigen, war unmöglich. Man kann in einer Viertelstunde ein halbes Dutzend Gesetzbücher verlangen, aber man braucht Jahre, um sie ordentlich zu bearbeiten. Die Regierung wird sich hiezu die erforderliche Zeit nehmen, und ich werde nie den Rath geben, so wichtige Gegenstände zu übereilen.

Man kann unsern Zustand in strafrechtlicher Hinsicht als einen mangelhaften darstellen, und man hat bis zu einem gewissen Punct recht, allein man kann auch übertreiben. So schlimm stehen die Sachen noch nicht, als hie und da behauptet werden will, und wenn wir auch Strafgesetzbücher erhalten, so wird es damit nicht so gut werden, als man mitunter hofft. Man hat gefordert, daß die polizeiliche Strafgewalt beschränkt, und die einschlägigen Artikel in das Gesetz aufgenommen werden, die von der Regierung an dem letzten Landtag vorgeschlagen wurden. Die Regierung hat sich aber bei näherer Prüfung und nochmaliger Würdigung jener Vorschläge überzeugt, daß sie unzureichend und unzweckmäßig seyen. Damit ist übrigens nicht gesagt, daß nicht allerdings Bestimmungen in dieser Hinsicht getroffen werden müssen. Sie werden aber am sichersten getroffen werden können — bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung, auch in den untern Instanzen. Es wird sich dabei nicht blos um das Strafmaß handeln, das man überhaupt noch den Polizeibehörden lassen will, sondern auch um die Art von Vergehen, deren Ahndung ihnen zustehen soll. Daß für eine neue Scheidung der polizeilichen und gerichtlichen Strafgewalt ein so dringendes Bedürfniß bestehe, wie behauptet wurde, daß etwa willkürliche Polizeistrafen erkannt werden, muß ich widersprechen. Ich glaube, es würde im Wesentlichen nichts ändern, wenn die Gerichte über alle Vorgänge zu urtheilen hätten, die dermalen polizeilich erledigt werden. Denn es handelt sich im Ganzen, nachdem auch alle Defraudationen in Zoll- und andern Steuersachen an die Gerichte verwiesen sind, in der That nur um unbedeutende Vergehen. Es ist allerdings von Wichtigkeit, daß solche mit möglichster Schnelle erledigt werden; allein dieses wird nicht der Fall seyn können, wenn man sie an die Gerichte weist, die strengere Form des gerichtlichen Verfahrens wird eher eine Verzögerung zur Folge haben. Man glaubt, es sey damit geholfen, daß man vorschlägt, die Gerichtshöfe mit einigen Mitgliedern zu vermehren. Ein Collegium aber, das aus zu vielen Mitgliedern besteht, wird schwerfällig; auch ist nicht zu wünschen, daß die Gerichtshöfe sich daran gewöhnen, in gewissen Fällen von den strengeren Formen abzugehen, welche die Erledigung gerichtlicher Strafsachen nothwendig fordert.

Ich wiederhole aber, es ist gewiß zweckmäßig und nothwendig, daß die Grenzen zwischen polizeilichen und gerichtlichen Vergehen bestimmter gezogen werden, worüber man sich vielleicht verständigt, wenn die Strafgewalt der Polizeibehörden etwas beschränkt wird, allein dieß dürfte am zweckmäßigsten dann geschehen, wenn man die Verwaltung auch in den unteren Instanzen von der

Justiz trennt, wo diese Frage ohnehin zur Sprache kommen muß.

Präsident: Der Abg. Aschbach wird seinen Antrag bei der speziellen Discussion wiederholen müssen, und dann wird sich derselbe nicht blos auf den Landtag von 1835 berufen können, sondern ihn ausführlich vortragen müssen, weil neue Mitglieder in der Kammer sind, und eine bloße Berufung nicht geeignet seyn möchte. Ich bitte auch die übrigen Mitglieder, auf meine Bemerkung einige Rücksicht zu nehmen.

Welcker: Wir erhalten wieder hier ein Bruchstück aus einer Gesetzgebung, und zwar aus einem Theil derselben hinsichtlich dessen, so lange es Landtage in Baden gibt, allgemein die Ueberzeugung herrscht, daß eine völlige Reform nothwendig seye. Ich bedauere, daß wir, die wir in Baden sonst andern Staaten voranstanden, in diesem Zweige jetzt andern Staaten nachstehen. Ich bedauere, daß wir hier, wie in andern Punkten, nicht vorwärts, sondern zurück gehen. Ich bin übrigens gewohnt, das Gute, das mir geboten wird, wenn es auch nur eine kleine Abschlagszahlung auf dasjenige ist, worauf das Volk, nach meiner Ueberzeugung, ein Recht hat, anzunehmen, und so nehme ich auch diesen Gesetzesentwurf mit Dank an. Dabei glaube ich aber, daß die vielfach hier zur Sprache gebrachten Wünsche im höchsten Grade gegründet sind, und ich muß deßhalb dem Herrn Regierungscommissär widersprechen, wenn er glaubt, man übertreibe, wenn man den Zustand unserer Criminalrechtspflege so traurig darstellt. Ich will aber mit ehrlicher Ueberzeugung zum Vorans bekennen, daß es nicht blos eine Floskel ist, wenn ich sage, daß ich der Gesammtheit der Persönlichkeiten, die unsere Criminaljustiz in den oberen und unteren Instanzen verwalten, nicht blos keinen Vorwurf machen, sondern anerkennen will, daß sie bis jetzt besser und weniger verletzend gehandelt haben, als man nach einer so durchaus mangelhaften und durch und durch bodenlosen Criminalrechtseinrichtung erwarten konnte. Wie sehr wir selbst gegen frühere Zeiten in Deutschland zurückgeschritten sind, wie sehr den in Deutschland anerkannten Bedingungen einer wahrhaft gerechten Criminalrechtspflege widersprechend, unser Zustand ist, weiß jeder Jurist, der nur jene Gesetzgebung, von der man sagt, sie sey in der Zeit der Barbarei entstanden, nämlich die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. mit unserem Zustande vergleicht. Dort war Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und daneben ein selbstständiger Richter mit einem durchaus selbstständig gestellten Aktuar, daneben Geschworne, die das Urtheil fällten, denn nach der Carolina sollte der Richter nicht das Urtheil sprechen, er sollte nicht schelten, und nichts verändern, sondern nach einer feierlichen, öffentlichen Verhandlung, wobei der Angeklagte selbst sprach, und durch frei gewählte Vertheidiger sich vertheidigen lassen konnte, sprachen sieben Männer, die nicht Staatsbeamte waren, das Urtheil aus. Bei uns ist nicht blos dieses aufgehoben worden, sondern es wurde auch Dasjenige genommen, was noch bis zur Zeit der französischen Revolution von Garantieen blieb und in Deutschland reichsverfassungsmäßig geschützt war, wohin die Unabsetzbarkeit der Richter gehört. Jetzt haben wir pensionirbare, nach Belieben versetzbare, Richter. Wir haben Gerichte, deren Mitglieder man, ohne daß der Regierung der Vorwurf einer Gesetzwidrigkeit gemacht werden dürfte, was das Aergste ist, sämmtlich auf einmal pensioniren und hinsetzen kann, wo man will. Wer am willfährigsten im Lande sich zeigt, den kann die Regierung zum Richter bestellen, und dieser soll dann in Criminalsachen geheim verhandeln und entscheiden, dieser Richter, der von dem reinen Wink der Regierung sein Schicksal abhängen sieht. Bis zur Auflösung des deutschen Reichs bestand in Criminalsachen das Recht der Aktenversendung, und den Armen, welche die Kosten nicht aufbringen konnten, wurden dieselben vom Staat bezahlt, damit sie einem unpartheischen Spruchkollegium ihre Prozeßakten schicken und eine Entscheidung einholen konnten. Diese Aktenversendung besteht nicht mehr. Damals waren die Advokaten und Professoren, welche die Mitglieder der Spruchkollegien waren, und das Gutachten abfaßten, selbstständig und unabhängig gestellt. Jetzt sind auch diese mehr oder weniger von der Anstellung und Absetzung, kurz von der Regierungswillkühr abhängig. Damals konnte auch über das unterdrückte Recht ein öffentliches Gutachten von Facultäten gegeben werden, wodurch wenigstens die Ehre des Unterdrückten gerettet wurde, während in unserm Lande, wo die Censur besteht, einem solchen Gutachten der berühmten Heidelberger Juristenfacultät der Tod ge-

geben wird. Ich könnte weiter gehen, und noch mehrerer Garantieen der Rechtssicherheit erwähnen, aber es genügt an dem Gesagten, um sich zu überzeugen, daß man eine Garantie nach der andern vernichtet und die Justiz in die Hände der Willkühr gelegt hat. Ich übertreibe hier nicht. Mit guter, wohlerworbener Ueberzeugung, nach reiflicher Prüfung und wiederholter, Jahre lang angestellter Untersuchung, sage ich, daß diese Gerichtshöfe, wie sie dem Gesetz nach bestehen, nicht wie wir sie bei uns in der Praxis beobachten, daß diese peinlichen Gerichtshöfe, wo von einem Einzelrichter, vielleicht von einem jungen Menschen, in der untern Instanz geheim verhandelt und inquirirt wird, und wo die Sache abermals an ein geheim verhandelndes Obergericht von absetzbaren Richtern kommt, daß, sage ich, eine solche Criminaljustizeinrichtung, mir viel nachtheiliger und weniger sichernd vorkommt, als Dasjenige, was fast sprichwörtlich als Gegensatz gerechter Einrichtungen im Munde geführt wird. Eine hohe Sternkammer, eine geheime Vehme, napoleonische Spezialgerichtshöfe, sind unsern Einrichtungen unendlich vorzuziehen, und ich appellire an alle Diejenigen, welche dieselben kennen, ob ich nicht Recht habe. In den napoleonischen Spezialgerichtshöfen z. B. saßen allerdings einige Militärpersonen, daneben aber auch fünf unabsetzbare Oberappellationsgerichtsräthe, das Gericht verhandelte öffentlich, und da frage ich, ob man unsern Criminalrechtszustand mit Jenem vergleichen kann? Ich habe also die tiefste Ueberzeugung, daß es keine übertriebene Forderung ist, wenn wir jetzt neue Garantieen, oder die Wiederherstellung alter Garantieen, oder Garantieen in der Art verlangen, wie sie der fortgeschrittene Zustand der Criminalrechtswissenschaft bei andern Völkern gegründet hat. Wir fordern nur das Wesentliche, was zum Schutze der persönlichen Freiheit nothwendig ist, und daß dazu die Oeffentlichkeit gehöre, darüber ist kein Wort weiter an verständige Männer zu richten, wie ich sie hier vor mir sehe. Diese Oeffentlichkeit, die uns im Jahr 1831 in einem von unserm Fürsten unterzeichneten Rescript zugesichert und entschieden versprochen, jetzt aber fast in Zweifel gestellt wird, ist die Grundlage einer guten Criminalrechtsordnung. Wenn Dasjenige auch in Baden vorkommen sollte, was, wie wir neulich in Zeitungen lasen, anderwärts vorkam, wo unschuldige Menschen sieben Jahre lang im Kerker gehalten wurden, so würde wenigstens bei der Oeffentlichkeit der Trost noch in der Brust des Unschuldigen leben, daß das ganze Volk wenigstens seine Unschuld anerkennt, und er vor dem Volk als Märtyrer dasteht, und es würde zugleich das Schicksal dieser Leute dazu beitragen, den Zustand der Justiz zu bessern. Die Oeffentlichkeit einer solchen Verhandlung gewährt einen größeren Trost, als das Geheimnißvolle des Verfahrens. Die Oeffentlichkeit will ich also nicht weiter vertheidigen, stets habe ich mich für dieselbe ausgesprochen, und darum blicke ich mit Trauer auf den Zustand, wo man nicht mehr von einem fortschreitenden, sondern von einem rückschreitenden, oder stehen bleibenden Baden sprechen muß. Ich sehe es ein, daß wir, die wir in löblichem und herrlichem Wetteifer zu Carl Friedrichs Zeiten voranschritten, jetzt nur langsam und schüchtern hintennach gehen, und nur dann vorzuschreiten wagen, wenn andere Staaten schon vorangingen, was besonders auch von der Trennung der Justiz von der Administration gilt. Ich sehe, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, von Geschwornengerichten zu sprechen, aber überzeugt bin ich, daß die Praxis eine ganz kurze Zeit, sobald ein neues Strafgesetzbuch gegeben ist, selbst die Männer der Regierung zu der Ueberzeugung führen wird, daß nach aufgehobener Tortur ohne Geschwornengerichte gar nicht mehr zu richten ist. Nach aufgehobener Tortur und aufgehobener Möglichkeit, dem Sünder ein wahres oder falsches Geständniß abzupressen, wird es gar nicht mehr möglich seyn, von der Regierung abhängige Staatsbeamten auf ihre eigene blos moralische Ueberzeugung, d. h. nach Indicien verurtheilen zu lassen. Man wird aber doch lieber Geschwornengerichte, als die Tortur wollen, indem diese gar zu sehr allen natürlichen Grundsätzen und Gefühlen widerspricht. Ich bitte die Regierung, wohl zu erwägen, ob es gut und heilsam, und ob es wohl gethan ist, die Männer, die einen gerechten Zustand im Lande wünschen, mit Neid hinblicken zu lassen auf die Bewohner des linken Rheinufers, die dadurch, daß sie das Unglück hatten, wie man sagt, französisch zu werden, in den Besitz der persönlichen Freiheit gelangten. Nicht auf demselben Wege, meine Herren, wollen wir dieses kostbare Gut erlangen. Möge vielmehr die Regierung

das Ihrige thun, daß wir auf dem rechten Wege dazu kommen, und nicht mit Neid auf die Gefilde unserer Nachbarn sehen, sondern unsere Blicke mit Wohlgefallen auf dem Vaterlande ruhen lassen. Ich unterstütze also mit vollster Ueberzeugung den Commissionsantrag, in Beziehung auf die Oeffentlichkeit, und werde seiner Zeit auch den Antrag des Abg. Aschbach unterstützen, der schon großentheils die Zustimmung der Kammer erhalten hat. Ich unterstütze ferner den Antrag des Abg. Bader in Beziehung auf die Administrativ-Justiz, zweifle aber auch, wie er, daß wir bei diesem Bruchstück von Gesetz diesen Wunsch für dieses Mal werden in Erfüllung gehen sehen. Ich will also auch nicht weitere Gründe dafür anführen, sondern nur dem widersprechen, was der Abg. Kern sagte. Er glaubt nämlich, daß auch noch für alle Zukunft in der Gesetzgebung der Gedanke ausgesprochen werden solle, daß eine polizeiliche Strafgewalt bleibe. Ich glaube dieß nicht. Auch in Würtemberg wird der Friede und die Ruhe gehandhabt, ungeachtet dort die Justiz von der Administration getrennt ist, und die Polizei keine besondere Strafgewalt hat, wie dieß auch in andern deutschen Ländern der Fall ist. Am wenigsten glaube ich, daß der Regierung ihre Kraft genommen würde, wenn die Strafgerichtsbarkeit auf dem Wege einer sichern Justizeinrichtung gehandhabt wird, und daß die Regierung an Kraft gewinne, wenn sie mehr oder weniger in die Willkühr der handelnden Beamten gelegt ist. Nichts unterstützt so sehr die Unordnungen einzelner mißrathener Bürger, als die Willkühr der Beamten und Regierung, und wenn in Frankreich und Würtemberg eine solche Polizeijustiz nicht nothwendig ist, so wird sie auch bei uns nicht nothwendig seyn. Die Ueberladung der Gerichte mit Geschäften kann am wenigsten einen Grund abgeben, denn wer hat denn jetzt diese Geschäfte zu besorgen? Warlich, nicht weniger vom Volk theuer bezahlte Kreisregierungen, und diese sollen nur recht viele Geschäfte verlieren, damit sie noch einfacher werden, als sie nach einem früher von mir gestellten Antrag auf ihre Aufhebung bereits durch einen früheren Beschluß der Regierung geworden sind. Wenn wir das wohlthätige Institut von bürgerlichen Landräthen erhalten, so werden diese Regierungen auf einen kräftigen Präfekten oder Direktor und wenige andere Personen zusammenschmelzen, und es wird nichts verloren seyn, wenn die Administrativ-Justiz aus ihren Händen kommt. Jetzt ist noch nicht davon die Rede, wie diese Polizeijustiz eingerichtet werden soll, aber daß sie nicht von zahlreichen Collegien geübt werde, versteht sich von selbst. Schließlich unterstütze ich nochmals den Antrag des Abg. Bader, obgleich derselbe nicht durchgehen wird.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. Welcker hat einige allgemeine Fragen berührt, von denen ich glaube, sie müssen reiflicher erwogen werden, um zu irgend einer Entscheidung zu gelangen. Ausserdem hat er, indem er von der Mangelhaftigkeit unserer Strafgerechtigkeitspflege sprach, versichert, er übertreibe nicht. Ich aber behaupte, daß er übertreibt. Es hat noch Niemand die Unpartheilichkeit unserer Gerichtshöfe in Zweifel gezogen, und ich glaube, der Abg. Welcker wird eben so wenig im Stande seyn, dieses mit Grund zu thun, denn er ist nicht in der Lage, sich in so fern genaue Kenntniß zu verschaffen. Er sagt, die Regierung könne auf die Urtheile der Gerichte einwirken, weil sie berechtigt sey, eine Reihe von Mitgliedern der Hofgerichte und des Oberhofgerichts zu pensioniren. Allein die Regierung will nicht einwirken, und dieses ist die sicherste Garantie für die Unpartheilichkeit der Rechtspflege — eine bessere, als sie durch gesetzliche Bestimmung je zu erreichen ist. Denn eine Regierung, die erst den Willen und die Absicht hat, Böses zu thun, wird sich durch gesetzliche Vorschriften nicht davon abhalten lassen.

Welcker: Ich habe nicht von Partheilichkeit unserer gegenwärtigen Richter gesprochen, sondern ausdrücklich die objective gesetzliche Einrichtung herausgehoben. Daß aber alle Menschen in Baden an die Unpartheilichkeit aller Urtheile glauben, wird selbst der Herr Regierungs-Commissär nicht behaupten. Ich will aber keine Beschwerde erheben, sondern habe blos von der allgemeinen Einrichtung gesprochen. Man schlage die Bücher der Geschichte auf und blicke in die Erfahrungen der gebildeten Völker der Erde, die sich frei nennen, und man wird finden, daß dort eine ähnliche Einrichtung nicht besteht. Selbst in den meisten deutschen Staaten ist eine Absetzbarkeit der Richter nicht gestattet, und wenn der Herr Regierungs-Commissär

davon sprach, daß die Regierung nicht absetzen wolle, so erkenne ich mit Dank den guten und gerechten Willen derselben an, wie er sich bis jetzt trotz einiger kleinen menschlichen Unvollkommenheiten bewiesen hat. Die Regierung besteht aber aus Menschen, die kommen und gehen, und was heute fest ist, ist morgen nicht mehr fest. Im Jahre 1831 war die Oeffentlichkeit fest und jetzt ist sie in Zweifel gestellt. Ich kenne ein deutsches Land, wo das Volk auch gesagt hat, wir glauben nicht, daß unsere Regierung auf einmal acht Appellationsräthe absetzen werde. In einer Zeit von acht Tagen aber waren sie abgesetzt und auf eine Weise ergänzt, wie sie die öffentliche Zustimmung nicht erhielt.

v. Rotteck: Es ist unter dem Titel der allgemeinen Discussion eine Menge von wichtigen Fragen zur Sprache gebracht worden, von denen jede einzelne ganz füglich der Gegenstand einer besondern Discussion hätte werden können. Da aber nun einmal davon gesprochen wurde, so erlaube auch ich mir, wenigstens über einige der gestellten Anträge einige Worte zu sagen. Ich hebe hier zuerst den Punkt der Oeffentlichkeit heraus, den die Commission auf eine erfreuliche Weise in Form eines eigenen Antrags zur Sprache brachte. Der Antrag ist nämlich der, die Kammer möge ihren Wunsch im Protokoll aussprechen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem einzuführenden neuen Criminal-Verfahren als Grundsatz aufgestellt und durchgeführt werde. Es ist das Treffliche und Wohlthätige der Oeffentlichkeit des Verfahrens von verschiedenen Rednern kräftig dargethan worden und ich will nichts davon wiederholen, sondern nur noch beifügen, daß ich diese Einrichtung oder diesen Grundsatz nicht nur für heilsam und wohlthätig und ersprießlich, sondern für eine Rechtsnothwendigkeit halte und daß ich, wenigstens für meine Person, mich nicht auf einen bloßen Wunsch und Bitte beschränke, sondern die Oeffentlichkeit der Gerichte in peinlichen Sachen, als ein uns gar nicht zu verweigerndes Recht, unbedingt fordere. Die Oeffentlichkeit ist das einzige wahrhaft sichernde und befriedigende Palladium des Rechts. Da wo keine Oeffentlichkeit statt findet, ist der Rechtszustand so viel als aufgehoben, es gibt dann gar keinen eigentlichen Rechtszustand mehr.

Geheim urtheilende Gerichte sind ihrer Natur nach Vehmgerichte, die über die von ihnen Ergriffene nach Willkühr urtheilen und verhängen mögen, was sie wollen. Unter dem Schleier der Nacht kann auch das Entsetzlichste geschehen und warlich Niemand kann es dem Volk verargen, wenn es fürchtet, es möchte wirklich solches Entsetzliche geschehen. Was ist denn auch wohl, meine Herren, ich frage Sie, in aller Welt die Ursache, daß uns Deutschen Dasjenige verweigert ist, was die Engländer, die Franzosen, die Belgier, die Amerikaner und unsere überrheinischen Länder besitzen? Verdient es denn die deutsche Nation, die im Allgemeinen als eine rechtliche, treue und loyale Nation mit Recht geschildert wird, daß man sie gleichwohl gegen andere Nationen herabwürdigt und ihr hartnäckig jene Rechte verweigert, deren sich jene erfreuen? Was mögen die Motive seyn, die unsere eigene Regierung abhalten, uns dieses Gut zu gewähren, unsere eigene Regierung, die doch schon längst die Nothwendigkeit dieser Oeffentlichkeit des peinlichen Verfahrens anerkannt hat? Kann wohl Jemand im Volk anders denken, als daß dieses Hinderniß eben daher kommt, woher so vieles andere Traurige kommt, nämlich von der Reactionsparthei, die leider gegenwärtig Alles aufbietet, um die Freiheit zu unterdrücken, sich aller Interessen bemächtigt und für und für den unseligen Glauben den Regierungen einzupflanzen sucht, es könne das deutsche Volk, oder überhaupt kein Volk, anders als unter dem verhängnißvollen Schleier der Heimlichkeit regiert werden und es seye den Regierungen ausschließend alles Recht und Wohl der Einzelnen wie der Gesammtheit anheimzustellen? Gegen wen ist dieses Schreckenssystem, denn ein anderes ist es nicht, gerichtet? In Frankreich sehen wir, daß selbst die Königsmörder noch der Wohlthat einer öffentlichen Verhandlung sich erfreuen. In Deutschland werden Diejenigen, die das Unglück haben, irgend ein mißfälliges Wort in den Druck gegeben zu haben, oder die bei irgend einem öffentlichen Anlaß ein solches gesprochen, oder in dem Verdacht stehen, politisch verdächtig zu seyn, willkührlich in Verhaft genommen und Jahre lang im Kerker gelassen. Nach einem geheimen Verfahren mögen sie ihr Urtheil empfangen. Da ist dann keine Berufung an die öffentliche Meinung, keine Vertheidigung vor der Nation, keine Rettung der Ehre und des heiligen Rechtes möglich. Heimlich verhaftet, heimlich ver-

hört, heimlich verurtheilt und heimlich gepeinigt, besonders jetzt, bei dem grenzenlosen Preßzwang und nachdem eine Verordnung ergangen ist, wovon man vielleicht in den Annalen keines Volks ein Beispiel findet, daß nämlich von keiner politischen Verhaftnahme, Untersuchung oder Verurtheilung irgend etwas in ein öffentliches Blatt gesetzt werden darf, was nicht die Regierung selbst bekannt zu machen für gut findet! Seitdem eine solche Verordnung besteht, ist die Rechtlosigkeit auf dem Thron und der Rechtszustand hat aufgehört. Wenn wir uns also nur in der Form einer Bitte oder eines Wunsches aussprechen, so thun wir dieses blos um des Gebrauchs oder der hergebrachten Stilisirung willen; allein ihrer Natur nach ist es eine Rechtsforderung, und wenn man diese nicht erfüllt, so ist die Nation in ihrem heiligsten Recht gekränkt. Die anderen von verschiedenen Seiten erhobenen Anträge sind alle auch von der Art, daß jeder Recht und Freiheit liebende Mann sie aus vollem Herzen unterstützen muß. Ich werde mich aber um so weniger darüber verbreiten, da einige derselben noch einer besondern Discussion unterworfen werden sollen. Wenn insbesondere von dem Antrag des Abg. Aschbach die Rede ist, so unterstütze ich denselben von Herzen, sehe aber voraus, daß auch gegen diesen Einwendungen werden vorgebracht werden. Mit Erstaunen und Betrübniß habe ich bereits aus dem Munde des Abg. Kern diejenigen vernommen, welche derselbe gegen den Antrag des Abg. Bader erhoben und behauptet hat, daß die Regierung selbst mit einer unmittelbaren und mit einer durch die Organe ihrer Gewalt auszuübenden Strafgewalt versehen seyn soll und daß dieses besonders nothwendig seye, in Zeiten wie die heutigen, wo so manche Aufregung herrsche. Dieß ist eine traurige Sentenz, die wir hier gehört haben, und ein Ausdruck, der höchstens gewählt werden könnte, in den Zeiten einer in lichten Flammen stehenden Revolution. Es ist eine Aufforderung, eine ganze Nation in den Belagerungsstand zu erklären. Es ist aber allerdings merkwürdig und in gewisser Beziehung selbst dankenswerth, daß der Abg. Kern unverholen dasjenige gesagt hat, was wohl von Vielen gedacht und zum eigentlichen Motiv ihrer Richtung genommen wird, was man aber laut auszusprechen gewöhnlich einigen Anstand nimmt.

Ich sage, die Regierung, als solche, die Inhaberin der Gewalt, als solche, ist am wenigsten geeignet, Strafurtheile zu sprechen. Sie ist in manchen Dingen Parthei und dieses vorzugsweise bei denjenigen Vergehen oder Verbrechen, die in Zeiten der Aufregung vorkommen können, weil dieses dann namentlich Vergehen politischer Natur seyn werden, oder Handlungen, die man gern zu Vergehen stempelt, wenn es auch an und für sich gesetzliche und rechtliche und blos mißfällige Handlungen sind. Bei solchen Anlässen der Regierung eine unmittelbare Strafgewalt in die Hand geben, heißt die Parthei zugleich zum Richter machen und das Palladium vernichten, das gerade darin besteht, daß unabhängige und selbstständige Männer der Regierung sagen, was das Recht fordert oder gestattet, und wo die Regierung blos den Auftrag haben kann, das zu vollziehen, was die Männer des Rechts, als im Recht gegründet, erklärt oder erkannt haben. Ich beschränke mich auf diese wenige Betrachtungen, frage aber nochmals, womit hat die deutsche Nation es verdient, daß sie in diesen Belagerungszustand erklärt wird; womit hat sie es verdient, daß ihr dasjenige vorenthalten wird, was sie mit dem offenbarsten sonnenklarsten Recht fordert, und womit hat besonders das badische Volk, das doch so häufig das feierliche und unumwundene Anerkenntniß seiner Treue und Loyalität erhalten hat, es verdient, daß ihm dasjenige verkümmert und vorenthalten wird, was man ihm schon seit einer langen Reihe von Jahren zusicherte?

Warum können wir durchaus nicht das neue Criminal-Gesetzbuch erhalten, für das alte seit dem Jahr 1803 bestehende, das nur als eine einstweilige Vorschrift gegeben worden ist und wo gleichzeitig mit seiner Erlassung die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer definitiven, auf gute Grundlage gebauten Criminalordnung und Gesetzgebung anerkannt und ausgesprochen wurde? Warum müssen wir so lang auf dieses neue Criminal-Gesetzbuch warten, warum wird uns nicht einmal Dasjenige vorgelegt, was im Entwurfe schon fertig ist, nämlich das über das Strafverfahren? Wir können nicht daran zweifeln, daß auch hier wieder auswärtige Hindernisse im Spiel sind und Deutschland oder Baden unter einer fremden Gewalt schmachtet und sein eigenes Gesetzgebungsrecht und seine Selbstständigkeit verloren hat, welche die Verfassung ihm zusichert. Man sagt wohl, ein Criminal-Gesetzbuch erfordere eine vielseitige

reifliche Erwägung und könne nicht übereilt gemacht werden. Seit 34 Jahren ist aber doch wohl Zeit genug gewesen, diese Arbeit mit reiflicher Erwägung zu vollenden; und wenn man in neuester Zeit entgegnet, die Männer, die dieses Gesetz bearbeiten, hätten auch noch andere Geschäfte, sie könnten nicht immer versammelt seyn, und man könne ihnen nicht mehr zumuthen, als bisher geschah; so ist dieses gar keine Einwendung gegen die Forderung, daß wenigstens Dasjenige vorgelegt werde, was schon fertig ist. Es ist aber auch keine Einwendung gegen die Forderung der Vorlage des Ganzen, was noch nicht fertig ist, und die Beschwerden und der Ausdruck der Trauer darüber, daß es noch nicht fertig ist, bleiben gleichwohl gerecht. Die Dringlichkeit und Wichtigkeit der hier in Frage stehenden Arbeit ist nämlich so groß, daß diese Männer zur angestrengtesten Arbeit ohne Unterbrechung hätten aufgefordert werden sollen. So belehrend und fruchtbringend die öffentlichen Vorlesungen der bei der Gesetzgebungs-Commission als Mitglieder arbeitenden Professoren sind, so verdienstlich und wohlthätig die Arbeiten der übrigen Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission in ihrer ordentlichen Dienstessphäre seyn mögen, so ist doch der Nutzen, den sie hier leisten können, in gar keinen Vergleich zu setzen, mit den Nachtheilen, die durch die Verzögerung dieses ihnen aufgetragenen Gesetzeswerkes entstehen. Auf ihren Lehrkanzeln und in ihren Departements hätten sie durch Andere ersetzt werden können, aber hier war kein Ersatz möglich, und es hätte Dasjenige, was wir schon seit langen Jahren fordern und was die Regierung selbst seit so langer Zeit als nothwendiges und dringendes Bedürfniß anerkannt, und uns für und für verheißen hat, schon längst ausgeführt werden können. Ich für meinen Theil erkläre daher, daß die Verschiebung auf den folgenden Landtag eine Rechtskränkung ist und nachdem die Gesetzgebungs-Commission schon so viele Vorarbeiten gemacht hat, so wird, wenn sie zur ununterbrochenen Thätigkeit bis zur Vollendung aufgefordert wird, das Ganze noch vor dem Beginnen des nächsten Landtagstermins fertig seyn und einem außerordentlichen Landtage dieses mit Recht geforderte Gesetz zur Erledigung vorgelegt werden können, welchen Wunsch ich aus innerster Seele ausspreche.

Christ: Das vorliegende Gesetz, welches wir zu berathen haben, ist allerdings ein spezielles Gesetz, das nur einem größern Gesetz vorausgehen soll, und insofern hätte ich mich also auf den Inhalt des ersteren zu beschränken. Nun hat sich aber die Verhandlung allmählig zu allgemeinen Fragen gewendet, und obwohl sich der Hr. Präsident des Justizministeriums dagegen auflehnte, so weiß ich doch nicht, ob nicht die Regierung selbst daran schuldig ist, indem sie der Oeffentlichkeit nicht den Criminal-Gesetzentwurf übergeben hat. Die Gesetze rücksichtlich des Strafverfahrens und des Criminalrechts sollen vollendet seyn, aber dem Publicum kommt nie etwas davon zu. In andern Staaten, wo gegenwärtig die Thätigkeit im Gesetzgebungsfach auch sehr groß ist, wird ein anderes, und meiner Ansicht nach besseres Verfahren beobachtet. Man übergibt diese Gesetz-Entwürfe geradezu dem Buchhandel, und auswärtige Staaten giengen so weit, daß sie Gesetzes-Entwürfe, die rein in das Gebiet der Wissenschaft gehören, sogar einzelnen Personen übergaben, um sich öffentlich darüber auszusprechen. Wenn wir also einige allgemeine Fragen hier berühren, so haben wir dazu eine Veranlassung gehabt, da wir ja die Grundlagen des künftigen Gesetzes gar nicht kennen. Ich erlaube mir deßhalb auch eine allgemeine Frage zur Sprache zu bringen, wobei ich übrigens zum Voraus bemerke, daß ich die Ansichten mehrerer Mitglieder über den jetzigen Zustand unseres Criminalrechts und unseres Criminalverfahrens nicht theilen kann. Wenn es so schlecht bei uns aussehen würde, dann wäre der Zustand in jeder Beziehung bedauernswürdig. So ist er aber nicht. Man sollte überhaupt von dem neuen Gesetzbuch nicht zu viel erwarten; denn durch diese neuen Gesetzbücher wird wahrscheinlich nicht sehr viel geändert werden. Die Praxis, die Wissenschaft und die Jurisprudenz geben im Allgemeinen Ziel und Maas, und rücksichtlich der Formen sieht es nichts weniger als so schlecht aus, wie gesagt wurde. Was den von der Commission mündlich gestellten Antrag betrifft, so bin auch ich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Hauptverfahren. Entschieden müßte ich mich aber gegen den Antrag des Abg. Zentner aussprechen, welcher Geschwornengerichte in unserem Lande eingeführt haben will. Eines solchen Instituts bedürfen wir nicht. Haben wir gute Gesetzbücher und gute Gerichte — und letztere haben wir — so brauchen wir einen Zustand nicht, der in keiner Beziehung Rechtssicherheit gewährt. Das Recht ist in neuerer Zeit eine Wissenschaft, die von

den Dienern der Wissenschaft gehandhabt werden muß, und so wenig ich einen Nichtchirurgen Operationen an meinem Körper machen lassen möchte, so wenig würde ich mir gefallen lassen, daß Leute, die von Recht und Gerechtigkeit sich keine Vorstellung machen können, über mich das Urtheil sprechen. Ich verweise auf einige Schandurtheile in einem Nachbarstaat, wo man das Recht mit Füßen trat. Ueberall steht die Sache so, daß man nicht weiß, ob mehr Recht oder Unrecht durch dieses angeblich schöne Institut verübt wird. Ich unterstütze einzig den Commissions-Antrag.

Mördes: Hätte sich mir nicht schon im Augenblick der Erhebung des Abg. Kern, die Betrachtung vor die Seele gedrängt, wie einschmeichelnd und lockend das Gefühl der Gewalt den Menschen umschlingt, wie schmerzlich er davon Abschied nimmt, so würde ich krampfhaft getroffen worden seyn, von den Erörterungen, die er als Grundsätze für die Handhabung der öffentlichen Ordnung im Staate vorgetragen hat. Ihm haben Sie es zu verdanken, die Discussion auf das Gebiet der Politik übergespielt zu sehen, denn wer konnte sich einer solchen Ideen-Association bei dem Gedanken erwehren, daß die Regierung, blos um sich eine unbedingte Herrschaft zu sichern, Veranlassung habe, die ruhige Erwägung und die gesetzliche Entscheidung von Vergehen den Gerichtshöfen zu entziehen. Ich gehöre keinem badischen Gerichtshof an, allein Diejenigen meiner Herren Collegen, welche in dieser Lage sind, müssen sich für das Zeugniß bedanken, das der Abg. Kern der Justiz unseres Landes so schmeichelhaft ausstellte. Wir müssen demselben übrigens Dank wissen für seine Abstimmung, denn beredter als irgend ein anderer der Sprecher hat er dadurch die Sache vertheidigt, die wir durch den Antrag der Commission erreichen wollen. Es ist wahrlich ein naives Geständniß, daß die Regierung nur darum Anstand nehme, den Gerichten die Entscheidung von Polizeifällen zu übertragen, weil diese jedesmal nach gesetzlichen Gründen fragten und weil es doch nicht zulässig seye, überall auf solche den Ausspruch zu bauen, sondern vielmehr à bon plaisir sich des Regiments zu bedienen, wie Zeit und Umstände es räthlich machten. Es ist eine von den scharfsinnigsten Juristen und Geschäftsmännern längst vertheidigte Meinung, daß die Art der Wirksamkeit eines Beamten sehr leicht den Charakter der Geschäfte annimmt, in welchen seine Thätigkeit längere Zeit sich äussert.

Dem Polizeibeamten sind nun wirklich für die mannigfaltigen Vorkommnisse des Lebens, welche seine Einschreitung verlangen, nicht immer Gesetze geboten. Ihm ist der Augenblick entscheidend, und die veränderliche Gestalt der Verhältnisse gibt ihm die Richtschnur seines Verhaltens. Nach solchen augenblicklichen Eingebungen wollen wir künftig einen großen Theil der Vergehen unserer Mitbürger nicht beurtheilt wissen, wir wollen vielmehr die Grenze zwischen Strafrecht und Polizei bestimmter und durchgreifender gezogen sehen, als es jetzt bei uns der Fall ist. Ich unterstütze daher auf das Lebhafteste den Antrag der Commission, mit dem Beisatz des Abg. Sander. Die Vision, welche den Abg. Welcker schreckt, indem er ein rückschreitendes Baden vor sich sieht, hat mich nicht erschüttern können. Ein Blick auf Sie, meine Herren, hat mich darüber beruhigt. Ich könnte den Gedanken nicht ertragen, daß diese Kammer, die seit Jahren mit Ruhm an der Spitze politischer Corporationen steht, sich je zur Umkehr wenden sollte. Ich glaube vielmehr, daß, wie in früheren Jahren, so auch im Jahr 1837 in dieser Kammer der Geist der Mässigung, aber auch der Geist der Kraft herrschen werde, vor welchem ein System der Reaktion niemals sich halten könnte. Ich habe aber auch von meinen Mitbürgern im Ganzen eine bessere Idee, als daß ich befürchten sollte, daß sie zu solch verderblichen Planen aus ihrer Mitte gefügige Werkzeuge an diese Stelle senden würden.

v. Itzstein: Ich will mich blos auf die Frage der Oeffentlichkeit beschränken, weil es bei der Discussion über das Gesetz selbst Gelegenheit geben wird, über die verschiedenen Anträge zu sprechen, welche gestellt wurden. Die Frage der Oeffentlichkeit im Strafverfahren ist aber für mich von solcher Wichtigkeit, daß ich, als älteres Mitglied der früheren Kammern, die sich immer für Oeffentlichkeit ausgesprochen haben, für Pflicht halte, einige Worte zu sagen. Fern sey es von mir, mich in eine Ausführung der Gründe für die Oeffentlichkeit einzulassen, weil diese Gründe sowohl bei den früheren Berathungen, als auch heute, sowie in andern Kammern und in vielen Schriften ausführlich vorgetragen und beleuchtet worden sind. Aber ich glaube erklären zu müssen, daß die öffentliche Meinung nie ein Bedürfniß lebhafter

gefühlt, nie einen Wunsch wärmer ausgesprochen hat, als den für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren. Zwar hat der Herr Präsident des Justizministeriums von einer Verschiedenheit der Meinung über die Frage der Oeffentlichkeit gesprochen. Sie ist möglich, und ich muß es glauben, obgleich ich mich eines Staunens darüber nicht erwehren kann. Hätte aber die Regierung, wie schon der Abg. Christ bemerkte, den Entwurf des Strafverfahrens der Oeffentlichkeit mitgetheilt und die Stimme des Volks vernommen, anstatt denselben nur einzelnen Mitgliedern der Gerichtsstellen als tiefes Geheimniß zu übergeben, so bin ich überzeugt, daß, wenn auch nicht einstimmig, doch bei weitem die größere Mehrheit des Volkes sich für Oeffentlichkeit ausgesprochen haben würde. Ein Volk, das auf die Stufe der Bildung und Civilisation getreten ist, wie das deutsche, und das zu demselben gehörende Badische, muß wünschen, daß endlich einmal das heimliche Inquisitionsverfahren verschwinde. Es muß fordern, und es wird es heute durch seine Vertreter einstimmig fordern, daß der Angeklagte nicht für und für vor dem Untersuchungsrichter allein zu stehen habe, sondern vor alle Richter, die berufen sind, über ihn das Urtheil zu sprechen, hintreten dürfe, daß die Zeugen für und gegen ihn, von den Richtern selbst vernommen werden, damit jeder Richter die That klar und hell vor sich sehe, und nicht blos durch die Augen des nicht selten befangenen Untersuchungsrichters und durch die papiernen Protokolle sich instruiren könne. Das Volk muß fordern, und wir fordern für dasselbe, daß der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung von allen Richtern gehört werde, weil nur bei einem solchen Verfahren, ein klares, den Angeklagten beruhigendes und richtiges Urtheil sich bilden kann. Ich glaube übrigens, und habe das Vertrauen, daß die Regierung der Wahrheit nicht die Augen verschließt, daß sie selbst Männer von Einsicht in sich zählt, die der Oeffentlichkeit nicht abhold seyn können. Wenn ich aber dieses wirklich annehme, so vertraue ich auch darauf, daß die Hoffnungen des Volks und unsere Wünsche von der Regierung erfüllt werden.

Buß: Auch ich muß mich gegen eine zu große Beschränkung des Strafrechts der Polizeibehörden, also auch dagegen erklären, alles in das Gebiet der Justiz hinüber spielen zu wollen.

Ich gehe von dem Wesen der Polizeigewalt gegenüber der Rechtspflege aus. Die Polizei hat es unmittelbar nicht mit der Behandlung der Rechte, denn das ist Sache der Justiz, sondern mit der Besorgung der Interessen der Staatsgesellschaft gegenüber den Interessen der Individuen nach der Idee des Staatszwecks zu thun. Die Interessen der öffentlichen Ordnung sind es, die der Obhut der Polizei vorzugsweise unterliegen, wenn sie mit den Interessen der einzelnen Unterthanen in Collision kommen, wo natürlich das individuelle Interesse dem allgemeinen zu weichen hat. Es besteht nun eine Polizeigewalt mit einem höchst wichtigen, keineswegs willkürlichem Zweck.

Nun gehe ich von dem Grundsatz aus, daß, wenn eine Gewalt besteht, sie auch die Mittel haben müsse, ihren Zweck zu erreichen, und ich bin daher vollkommen überzeugt, daß, wenn man der Polizeigewalt ihr Strafrecht zu sehr beschränkt, sie durchaus den Zweck nicht erreicht, zu welchem sie bestimmt ist. Die Polizei muß ein Strafrecht haben zur Durchführung der allgemeinen rein polizeilichen Vorschriften. Anders verhält es sich mit den sogenannten Polizeivergehen.

Unter diesem Begriff schleichen sich gar zu häufig wirkliche Verletzungen von Rechten, nicht blos von Interessen ein, welche erstere in das Gebiet der Justiz fallen, und hier muß ich mich dafür aussprechen, daß die Abwandlung solcher Rechtsverletzungen also der Polizeigewalt abgenommen werden, gleichviel ob die Strafe groß oder klein ist. Denn hierin insbesondere liegt ein großer Mißbrauch, den die bisherige Polizeigewalt sich zu Schulden kommen ließ. In Beziehung auf die bloße Besorgung von Interessen aber ist es absolut nothwendig, daß, wenn die Polizei ihre Zwecke erreichen soll, sie Mittel haben muß, um ihr Ansehen zu erhalten, und diese Mittel sind nichts anderes, als der gesetzliche Zwang, und zwar ein Zwang, der unmittelbar von ihr geübt werden muß, um alsbald zur Erfüllung der Polizeivorschrift anzuhalten, oder um die polizeilich ge-

botene Handlung für den Säumigen verrichten zu lassen, wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht; oder aber der Zwang der Polizei stellt sich als Strafe dar, mit dem Zweck der Criminalstrafe, um alle Folgen einer Mißachtung der Gesetze hintenher aufzuheben, so weit es möglich ist. Ich fürchte von dieser Ausübung des Strafrechts von Seite der Polizeigewalt durchaus keine schlimme Folgen, weil schon der Charakter unserer neueren Polizeigesetzgebung ein mehr juristischer ist, vielleicht mehr juristisch, als es sich mit dem Zweck der Verwaltung und der Polizei verträgt. In unserer gegenwärtigen Polizei-Gesetzgebung ist eine Schärfe der Bestimmungen, eine Ausführlichkeit, eine Tendenz zur Beschränkung der Verwaltung, welche früher in der Rechtsgesetzgebung nicht sichtbar war. Schon dadurch ist der Willkühr ein Damm entgegengesetzt. Erwägen wir ferner, daß bei der Ausübung der Strafgewalt der Polizeibehörden es Juristen sind, die diese Polizeigesetze zur Ausführung bringen und die darin verordneten Strafen aussprechen, so liegt auch in dieser Rechtsbildung eine weitere Garantie. Erwägen wir ferner, daß, wenn auch nicht in Beziehung auf das ganze Verfahren, doch in Beziehung auf die Hauptsache die Grundsätze der gerichtlichen Prozedur eingehalten werden müssen, wie z. B. eine bestimmte Beweistheorie und an die Zulässigkeit von Recursen, so kann, wenn wir jene Garantieen noch dazu rechnen, die ein constitutioneller Staat gewährt, die Furcht vor Gefahr nicht so groß seyn. Ich muß also meinen Wunsch dahin aussprechen, daß die Polizeigewalt im reinen Sinn, das heißt, sofern es sich blos von dem Interesse der Aufrechthaltung von Gesetzen, nicht aber von Handhabung von Rechten, sey es der Einzelnen oder des Staats, handelt, eine bestimmte Strafgewalt gegeben seyn muß, weil sie sonst in Schwäche versinkt. Dabei wünsche ich aber die Beschränkung, daß, wenn die Strafe, sey es eine Freiheitsstrafe, oder Geldstrafe, eine gewisse Höhe erreicht, die Sache zur größeren Sicherheit an die Gerichtsbehörden übergehe. Außerdem wird keine Beschränkung nothwendig seyn. Denken Sie sich den Fall, wo es sich um das Interesse der Schnelligkeit handelt, und denken Sie ferner, daß, wie schon der Abg. Kern bemerkt hat, das moralische Gewicht der Strafe durch Schnelligkeit erhöht wird, erwägen Sie, daß Bagatellsachen an die Justizbehörden zur Erledigung kämen, so wird es Ihnen klar seyn, daß selbst das Interesse der Rechtspflege gefährdet würde, wenn in das Gebiet der Rechtspflege alle polizeilichen Straffälle gezogen und die Gerichte damit überlagert werden sollten. Schon in dieser Hinsicht, und abgesehen von Demjenigen, was der Abg. Kern noch weiter bemerkt hat, kann ich mich blos für den Hauptsatz entscheiden, daß nur da, wo Rechtsverletzungen unter dem Namen Polizeivergehen verschleiert liegen, diese Sachen unmittelbar an die Justizbehörde gewiesen werden sollen.

Merk: Ich habe mich über den Grundsatz der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren schon mehrmals hier ausgesprochen, und bin noch derselben Ansicht, wie früher. Ich enthalte mich daher durchaus, heute die Gründe dafür zu wiederholen, Neues wird in der Sache nichts gesagt werden können, denn die Acten sind, wie ein Redner richtig bemerkt hat, geschlossen. Jeder hat sich seine Meinung gebildet, und wird nicht mehr davon abweichen, mögen auch Gründe und Gegengründe vorgetragen werden, welche man wolle. Blos über die Art der Begründung, wie sie von einigen Seiten gehört wurde, erlaube ich mir die Bemerkung, daß sie nach meiner Ansicht der Sache nicht dienen, sondern vielmehr das Gegentheil bewirken kann. Wenn man glaubt, von diesen Grundlagen darum sprechen zu müssen, weil der Zustand unserer Criminalrechtspflege in einem so gar traurigen Zustand seye, so kann ich diese Meinung nicht theilen. Ich gebe zu, daß in den objectiven Bestimmungen viele Mängel sind, und es in manchen wichtigen Beziehungen und Lehren gar keine Vorschriften gibt. Es hat sich aber schon längst in dieser Hinsicht eine solche Gerichtsständigkeit gebildet, daß sie fast als Gesetz gelten kann, und nach dieser Gerichtsständigkeit zeigt es sich, daß unsere Criminalrechtspflege vollkommen unpartheiisch und mit einer großen Milde geübt wird. Sie wird in Vergleichung selbst mit dem Zustande, wo diese Grundlagen, für die man das Wort führt, und die ich auch anerkenne, in Ausübung sind, gar nicht zurücksteben, und so glaube ich, daß man aus einer solchen Vergleichung kein Gewicht entnehmen kann, um den Antrag der Commission zu unterstützen. Daß aber objective Bestimmungen

höchst nothwendig sind, ist richtig, indem man es bei den Fortschritten der Civilisation und der Wissenschaft nicht auf eine Gerichtsständigkeit ankommen lassen kann, wenn sie auch noch so gut gehandhabt würde, und darum habe ich mich auch schon längst für diese Grundlagen ausgesprochen. Ich wende mich nun zu den Anträgen der Abg. Bader und Aschbach, wonach die Bestimmungen über die Strafgewalt der Polizeibehörden in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen. In Beziehung auf den Grundsatz, worauf dieser Antrag beruht, widersetze ich mich demselben nicht, indem ich im Allgemeinen anerkenne, daß die Polizeivergehen nach einem bestimmten Prinzip an die Gerichte gewiesen werden, aber jetzt kann dies nicht geschehen, und zwar schon der Form nach nicht. Es handelt sich hier von einem Vorschlag, der tief in das Verfahren und in die Verfassung der Gerichte eingreift, jedenfalls also an die Commission oder an die Abtheilungen gewiesen werden müßte, um darüber einen Bericht erstatten zu können. Sodann halte ich aber auch denselben nicht für zeitgemäß, indem ich es für räthlicher halte, das Criminalgesetzbuch abzuwarten, dessen Erscheinung doch ganz nahe ist. Ich weiß auch nicht, wie man sich in letzterer Hinsicht besonders beklagen kann, da in diesem Augenblick der allgemeine Theil dieses Gesetzbuchs in die Hände der Abgeordneten selbst gegeben wird, worin also gewiß eine Garantie dafür liegt, daß auch das Uebrige bald erscheinen wird.

Mehrere Stimmen: Von dieser Uebergabe wissen wir nichts.

Merk: Ich habe mich somit geirrt, was zu entschuldigen ist, da ich dieses Werk in den Abtheilungen gesehen habe.

Präsident: Der Commission für das Zollstrafgesetz sind Exemplare mitgetheilt worden, was ich zur Erläuterung bemerke.

Merk: Auch dieses kann die Ueberzeugung gewähren, daß die Sache so weit gediehen ist. Jedenfalls halte ich es für bedenklich, eine Abänderung in der Bildung der Behörden zu treffen, indem dieses dann nur wieder neue Hindernisse in den Weg legen würde, wenn eine allgemeine Organisation in der Gerichtsverfassung eingeführt werden würde. Ich frage auch, warum es denn geschehen, warum es denn so Noth thun soll, und ob über die Ausübung der Polizeigewalt Beschwerden bestehen? Ich glaube, es bestehen in dieser Hinsicht weniger Beschwerden, als hinsichtlich der Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Durch wen wird sie auch geübt? Wird solche nicht durch Diejenigen geübt, die auch die bürgerliche, so wie die peinliche Gerichtsbarkeit üben, wenigstens in erster Instanz, und wenn man auf die zweite Instanz sieht, so frage ich weiter, ob die Collegien in der Rechtswissenschaft nicht auch eben so gebildet sind? Ich glaube, wenn man den Angeschuldigten die Wahl liese, ob sie ihre Angelegenheiten vor dem Gericht, oder vor der Polizeibehörde abwandlen lassen wollten, sie in den meisten Fällen die letzteren darum vorziehen würden, weil die Sache leichter von Statten geht und weniger Kosten verursacht. Dagegen will ich aber nicht behaupten, daß nicht manche Rücksichten dafür sprechen, die Sache besser zu ordnen, und den Gerichten aus andern Gründen manches zuzuweisen.

Dutttlinger: Es ist zwar möglich, in einer Sache, worüber die Akten geschlossen sind, recht Vieles, und recht viel Gutes zu sprechen, wovon der Abg. Merk so eben einen schönen Beweis gegeben wird. Ich will aber seinem Beispiel nicht folgen, sondern mich darauf beschränken, anzuzeigen, für welche Vorschläge ich stimmen werde. Ich stimme einmal für den Vorschlag des Abg. Sander in Beziehung auf das accusatorische Verfahren, so wie den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche drei Grundsätze zusammen die Hauptgrundlage unseres Strafverfahrens ausmachen sollen. Ich glaube nämlich, daß die Aufgabe unserer Zeit, das Strafverfahren zu verbessern, gar keine andere ist, als die Aufgabe, das Beweisverfahren zu verbessern und den Indicienbeweis unter den Beweismitteln im Criminalverfahren einzuführen. Ohne diese Verbesserung gebe ich für alle andern Verbesserungen gar nichts. Es ist aber im Interesse der öffentlichen und der individuellen Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft nicht möglich, den Indicienbeweis unter den juristischen Beweisgründen in Strafsachen einzuführen, ohne diejenigen Garantieen, die in dem accusatorischen Verfahren, in der Mündlichkeit des Verfahrens, und in den Formen der Oeffentlichkeit gelegen sind. Ich will mich nicht weiter über die Gründe aussprechen, weil

sie schon auseinander gesetzt wurden, und Diejenigen, die Lust hätten, meine Gründe kennen zu lernen, solche in den Verhandlungen aller Landtage des Großherzogthums von 1819 an gedruckt lesen können. In demselben Jahr 1819 hat mein Freund, der jetzt auf der Bank der Minister sitzt, die nämlichen Grundsätze in der Mitte der zweiten Kammer als Mitglied derselben vertheidigt, und ich habe die Ueberzeugung von ihm, daß er dieselben heute noch theilt. Was sodann das Schwurgericht betrifft, so denke ich wie der Abg. Zentner, will aber auch die Gründe dafür nicht auseinander setzen, sondern mich blos vor der Mißdeutung verwahren, daß, wenn es sich in diesem Saale von Schwurgerichten handle, von französischen Schwurgerichten die Rede sey. Die französischen Schwurgerichte will ich nicht. Sie sind zwar durch die neuere Gesetzgebung sehr wesentlich verbessert worden, und haben viele Mängel verloren, die sie vorher hatten, allein es sind dessen ungeachtet noch manche übrig geblieben, von denen ich wünsche, daß die Anstalt frei sey, wenn sie eine gerichtliche Anstalt im Großherzogthum werden soll. Was den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, der schon im Jahr 1835 zum Beschluß der Kammer erhoben wurde, daß jener Abschnitt des Entwurfs der Criminal-Prozeßordnung, welcher die Formen und Voraussetzungen der Verhaftung bestimmt, von der Regierung dem Landtag zur Berathung vorgelegt werden möchte, so habe ich ein kleines — oder eigentlich ein großes Bedenken dabei. Nachdem ich nämlich jenen Abschnitt des Entwurfs wieder vor mir habe, fand ich, daß er auf Voraussetzungen in Beziehung auf die Gerichtsverfassung gebaut ist, die von unserer jetzigen Gerichtsverfassung so bedeutend abweichen, daß es gar nicht möglich ist, jenen Abschnitt des Entwurfs zum Gesetz zu erheben. Es ist unter anderem eine Garantie gegen willkührliche, oder ungesetzliche widerrechtliche Verhaftung im Entwurf mit Recht in der Behörde gesucht, von welcher der Verhaftungsbefehl allein mit Giltigkeit und Wirksamkeit gegeben werden kann, und diese Behörde ist nach jenem Entwurf ein Bezirkscollegialgericht, das nur dann einen Verhaftbefehl erlassen kann, wenn der Untersuchungsrichter den Antrag darauf gestellt hat, und der Staatsanwalt darüber gehört worden ist, immer aber nur, nachdem der Angeschuldigte selbst vernommen worden ist. An die Stelle dieser Collegialgerichte können nach unserer jetzigen Gerichtsverfassung durchaus nicht die Hofgerichte treten. Es würde nicht möglich seyn, daß die Hofgerichte rücksichtlich jeder Verhaftung im Land zu beschließen hätten, ob sie Statt haben soll. Wenn man dieses forderte, so würde man mit andern Worten fordern, man soll in Zukunft die Mörder und Diebe laufen lassen. Was endlich den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, die Bestimmungen des Entwurfs von 1835 in Beziehung auf die Trennung der gerichtlichen Strafgewalt, von der polizeilichen, in diesen Entwurf aufzunehmen, so erkläre ich mich ganz für den Grundsatz in der Hauptsache, widersetze mich aber ebenfalls dem Vorschlag für jetzt, aus den Gründen, die im Commissionsbericht erschöpfend und treffend auseinandergesetzt worden sind. Nicht aus dem Grunde, weil die Regierung dieser Macht in unsern Zeiten bedürfen wird, sondern weil eine solche Trennung jetzt zu viele Verwicklungen herbeiführen könnte, als daß der jetzige Zustand nicht jenem Zustand der Verwicklung weit vorzuziehen wäre.

Kern: Ungeachtet der vielen Versicherungen, daß nichts übertrieben werden wolle, haben wir heute doch schon viele Uebertreibungen gehört, unter die wohl auch das gehören mag, was mit so großer Hitze von dem Abg. Mördes gegen meine Ansicht gesagt worden ist. Ich war auf Widersprüche gefaßt, und sie kamen mir deßhalb auch nicht unerwartet. Ich lasse übrigens Jedem gerne seine Ueberzeugung, und bekämpfe ihn darum nicht. Kriege über Prinzipien sind nicht meine Sache, und darum will ich mich auch hier nur darauf beschränken, einige Unrichtigkeiten, die in die Reden der Sprecher sich eingeschlichen haben, zu berichtigen. Ich habe blos zu beweisen gesucht, daß die allgemeine Wegziehung aller Polizeistrafgerechtigkeit von der Verwaltungsbehörde, nicht zu wünschen sey und schlimme Folgen haben könne. Von einer ganz willkührlichen Verwaltungsjustiz der Kreisregierungen habe ich nicht gesprochen, und Sie werden mir auch nicht zumuthen wollen, daß ich in meiner Amtsstellung mich auf Dasjenige einlasse, was in dieser Hinsicht gegen die Wirksamkeit der Kreisregierungen sich erlaubt worden. Eben so habe ich nicht ein Wort davon gesagt, daß gerade in der jetzigen Zeit die Regierung der polizeilichen Strafge-

walt bedürfe, sondern habe nur auf vergangene Zeiten aufmerksam machen wollen, und die Frage berührt, was die Staatsregierung bei gänzlich aufgehobener Polizeistrafgerechtigkeit zu thun habe, wenn der Zustand der Aufregung wiederkehren sollte. Was sodann noch von Herbeiführung einer ganz unbestimmten Willkühr der Polizeigewalt durch die Verwaltungsbehörden, von Angriffen auf die magna Charta, von Herbeiführung martialischer Maßregeln, von Versetzung in Belagerungsstand, gesagt wurde, gehört doch wohl im gelindesten Ausdruck nur unter die bloßen Visionen, von welchen der Redner vor mir gesprochen hat, und von all' diesem ist mir selbst im Traume nicht das Geringste jemals eingefallen. Ganz recht hat aber der Abg. v. Rotteck, wenn er sagt, daß ich hier meine innigste Ueberzeugung aussprach, und ich werde mich auch nie scheuen, diese Ueberzeugung laut auszusprechen, mag sie mit den Ansichten meiner Herren Collegen übereinstimmen, oder nicht.

Mohr: Ich erlaube mir nur, den Grund anzugeben, aus dem ich den von dem Abg. Sander gestellten Antrag wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unterstütze. Ich erkenne nämlich darin die Garantie für eine größere Aufmerksamkeit und für die Unpartheilichkeit der Richter, eine Garantie für die getreue und wirksame Anwendung der Gesetze, eine Garantie für ein sicheres und zweckmäßiges Beweisverfahren, eine Garantie für die bessere Ausmittlung der Unschuld und der Schuld, und endlich auch eine Garantie für die öffentliche Sicherheit, die Ehre, die Freiheit und das Leben unserer Mitbürger. Diese Gründe bestimmen mich, diesen Antrag zu unterstützen.

Mördes: Die Jahre, welche den Abg. Kern auf den Präsidentenstuhl berufen haben, legen mir Rücksichten ungewöhnlicher Art auf. Nur deßhalb übergehe ich mit Stillschweigen den mir vom Alterspräsidenten gemachten Vorwurf, Ihrer Beurtheilung anheimstellend, ob meine Erwiederung der Sache gemäß, oder übertrieben war.

Aschbach: Gegen den Abgeordneten Duttlinger muß ich bemerken, daß es doch nicht so unmöglich seyn muß, den Abschnitt der Strafprozeßordnung den jetzigen Verhältnissen anzupassen, denn ich habe das Protokoll der 45sten Sitzung von 1835 vor mir, wonach uns von dem Herrn Regierungscommissär, Geh. Rath Ziegler, eine Entschließung des Staatsministeriums eröffnet wurde, in welcher es heißt: der Großherzog finde nach dem Antrag des Justizministeriums für zweckmäßig, daß die in dem Entwurf der Criminalprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, die ein geregeltes Untersuchungsverfahren im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als zum Schutz des Angeschuldigten, besonders gegen willkührliche Verhaftungen, zum Gegenstand haben, so bald als möglich, und ohne die Erscheinung des Strafgesetzbuchs abzuwarten, zum Vollzug kommen solle ꝛc. Ich glaube, daß diese Verhältnisse noch existiren, und daß noch möglich ist, die Hauptgrundsätze, die dort aufgestellt sind, so zu modificiren, daß sie von den Untersuchungsgerichten, wie sie jetzt bestehen, zum Maßstabe genommen werden können.

Duttlinger: Ich habe nicht die Ehre, zur Regierung zu gehören, und kann daher auch nicht sagen, worin die Gründe liegen, daß nicht alles so geschehen ist, wie in jener Verheißung gesagt wurde. Ich werde mich aber nicht irren, wenn ich annehme, daß man sich bei der nochmaligen Durchsicht des Entwurfs überzeugt haben wird, daß die Bestimmungen über die Untersuchungs-Beamten und die Bestimmungen über den Verhaftsbefehl unsern jetzigen gerichtlichen Einrichtungen und unsern jetzigen Formen des Verfahrens anpassen, eben so viel heißen würde, als solche ganz anders machen. Ich bin überzeugt, daß auch der Abg. Aschbach diese Ansicht theilen wird, wenn er den Entwurf vor Augen hat, worin eine ganz andere Gerichtsverfassung vorausgesetzt wird.

Da ich das Wort zufällig noch einmal erhalten habe, so füge ich nur noch bei, daß es auch nicht möglich seyn wird, die drei Grundsätze, von denen wir heute sprachen, nämlich den Grundsatz des accusatorischen Verfahrens, so wie den Grundsatz der Mündlichkeit des Schlußverfahrens und den Grundsatz der Oeffentlichkeit durchzuführen, ohne eine sehr wesentliche Veränderung in unserer Gerichtsverfassung zu bewirken. Ich sage es zum Voraus, es ist nicht möglich, ein Strafverfahren dieser Art einzuführen, ohne daß man Collegialgerichte erster Instanz schafft, außer man wollte eine Gesetzgebung haben, die sich nicht ausführen ließe, nämlich eine Gesetzgebung, die zur Folge hätte, daß ein großer Theil der Bevölkerung das ganze Jahr hindurch auf der Reise nach den vier Städten seyn müßte,

wo sich die Hofgerichte befinden. Wenn man nämlich ein mündliches Verfahren haben will, wobei sämmtliche Angeklagte und Vertheidigungs-Zeugen gehört werden, so müssen entweder die Zeugen zum Richter oder dieser zu jenen kommen.

Wenn die Zeugen zum Richter in den vier Städten kommen müßten, wo die Hofgerichte sind, so wird ein großer Theil der Bevölkerung das ganze Jahr hindurch auf der Reise seyn müssen. Dies wird man aber nicht haben wollen, und darum ist es nothwendig, ungefähr vierzehn Collegial-Gerichtshöfe im Lande zu errichten.

Sander: Da der Vorschlag des Abg. Aschbach die Bestimmungen über die Competenz der Administrativbehörden in Strafsachen bei der speciellen Discussion wieder zur Sprache kommen wird, so will ich, da die allgemeine Discussion lange genug gedauert hat, für jetzt darüber weggehen und mir vorbehalten, darauf zurückzukommen. Die allgemeine Discussion hat sich bis jetzt mit Recht auf den von der Commission nachdrücklich gestellten Antrag in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und das accusatorische Verfahren beschränkt und mir ist es nicht vergönnt, viel Wesentliches nachzutragen.

Die Abg. v. Rotteck und Welcker haben mit Recht und Grund auseinander gesetzt, daß blos der Form wegen von einem Wunsch die Rede ist, denn es ist der Sache nach ein gerechtes Verlangen, wie auch der Commissionsbericht schon besagt. Es sind so viele Gründe dafür angeführt worden, daß ich nur noch einen berühren will.

Nicht sowohl in ihrer unmittelbaren Wirkung ist die Oeffentlichkeit von so tiefem Einfluß, sondern sie ist das Reinigungsmittel unserer ganzen Gesetzgebung im strafrechtlichen Verfahren. Neben der Oeffentlichkeit kann kein Unverstand und keine Unvernunft bestehen und kein schlechtes Gesetz fortdauern. Mit der Oeffentlichkeit werden unbedingt und nothwendiger Weise die Gesetze verbessert. Willkühr ist unmöglich, denn sie wird im Augenblick durch den Tag, den die Oeffentlichkeit mit sich führt, entdeckt und verunmöglicht.

Jeder Richter und auch der Gesetzgeber ist genöthigt, mit der Oeffentlichkeit den Fortschritten der Zeit zu folgen. Sie ist das Fegfeuer unserer ganzen Staatseinrichtung und nur mit ihr können wir erwarten, daß die Staatsgesetzgebung und Verwaltung fortschreitet und nicht stationär bleibt, oder gar rückwärts geht. Wenn der Abg. Welcker über den Zustand unseres jetzigen Strafverfahrens klagte, so hatte er wohl mehr die Absicht, über die bestehenden Gesetze als über die Gerichte zu klagen. Ich theile diese Ansicht, denn die bestehenden Gesetze über das Strafverfahren sind schlimmer und werden nur von den Gerichten in der Anwendung verbessert. Aber mit der Oeffentlichkeit werden die Gesetze, wie sie jetzt bestehen, nothwendiger Weise verändert und vernichtet, und ich glaube somit, daß Sie Alle bei unausbleiblichen guten Folgen gewiß einstimmig den Wunsch auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Anklageverfahrens unterstützen werden.

Schließlich muß ich noch auf das lebhafteste beklagen, daß das Gesetz, welches hier vorgelegt wurde, auf den militairischen Gerichtsstand keine Anwendung findet. Das Gesetz, indem es ein unbeschränktes Rechtsmittel in Strafsachen einführt und den Richter unabhängiger stellt von den Verwaltungsbehörden, führt unbestreitbar zwei große Garantieen des gerechten Urtheils und starken Schutz der Unschuld mit sich. Wenn aber die Militärs ihren privilegirten Gerichtsstand damit vergleichen und erwägen, daß ihnen darin ein Recurs gegen Strafurtheile verweigert ist, und ihr Gericht von ihrem Obern nach Gutfinden besetzt wird, so mögen sie beurtheilen, ob dieser Zustand nicht einer von den mannigfachen drückenden Vorrechten sey, womit ihr privilegirter Gerichtsstand verbunden ist. Solche Gesetze wie das vorliegende, sind übrigens besonders geeignet, den Wahn und den Irrthum zu vernichten, den man so oft bei dem Militär trifft, daß man nämlich dort glaubt, wenn wir hier in diesem Saale den privilegirten Gerichtsstand des Militärs angreifen und ihn aufzuheben suchen, wir wollten ihnen damit ein Vorrecht oder einen Vortheil nehmen und entziehen. Das Militär mag das Gesetz, das uns über die Abänderungen im Diener-Edict vorgelegt ist, in die Hand nehmen und erwägen, was dort auf Klagfreierklärung und ein kleines Straferkenntniß auch hinsichtlich des Rechtsstandes der Offiziere gesetzt ist. Das Militär mag vergleichen, was noch dazu ohne die Zulassung eines Rechtsmittels gegen solche Strafurtheile seine Commissionsgerichte, Kriegsgerichte und Standesgerichte gegenüber den unabhängig gestellten bür-

gerlichen Kriminalgerichten sind, und sich dann die Frage selbst beantworten, ob es ein Vortheil, ob es ein Vorrecht ist, den militärischen Gerichtsstand so zu besitzen, wie er jetzt besteht.

Staats-Rath Jolly: Ich kenne die Einrichtungen der Militär-Justiz nicht genug, um dem Abg. Sander auf seine Aeußerung das antworten zu können, was darauf zu antworten seyn mag, und muß ihm daher anheimstellen, seine Bemerkungen zu wiederholen, wenn ein Mitglied des Kriegs-Ministeriums anwesend ist. Alsdann könnte ihm vielleicht Dasjenige widerlegt werden, was er geäußert hat.

Der Präsident schließt nunmehr die allgemeine Discussion und stellt die Frage. Soll der Antrag angenommen werden, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß die künftige Strafprozeß-Ordnung auf die Grundlage des Anklageverfahrens der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut werde?

Diese Frage wird einstimmig bejaht und von dem Abg. Duttlinger zu Protokoll bemerkt, daß der Herr Präsident dieser Kammer dieselbe Ansicht habe.

Nunmehr wird zu den einzelnen §§ übergegangen.

Zu

§ 1.

des Commissions-Entwurfs,

lautend:

„Alle Erkenntnisse in Strafsachen sind mit Entscheidungsgründen zu begleiten und mit denselben dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen."

Staatsrath Jolly: Die Regierung verkennt nicht, daß es von Werth ist, wenn alle Erkenntnisse in Strafsachen mit Entscheidungsgründen versehen werden. Sie sieht wohl ein, daß Geschäftsvermehrung daraus entstehen wird, nicht blos bei den Hofgerichten, sondern auch bei den Bezirks-Aemtern. Gleichwohl hält sich die Regierung von dem Werth des Vorschlags der Commission so sehr überzeugt, daß sie glaubt, demselben entsprechen zu müssen, sobald derselbe eine Modification erleidet. Es ist nämlich darin gesagt, es sollen die Entscheidungsgründe dem Angeschuldigten mit dem Erkenntniß schriftlich behändigt werden. Dies würde aber zu einer Menge überflüssiger Schreibereien führen. Bedenken Sie, wie viele Erkenntnisse in Strafsachen gefällt werden, wo der Verurtheilte gar nicht daran denkt, den Recurs zu ergreifen und gar nicht wünscht, ein Document darüber zu erhalten, daß er gestraft worden sey, noch weniger aber die Gründe bei sich zu führen, die seine Verurtheilung zur Folge hatten. In sehr vielen Fällen wird, wenn der Verurtheilte das Gefängniß verläßt, dessen erstes Geschäft seyn, das Urtheil und die Entscheidungsgründe zu vernichten. Es erscheint deshalb nothwendig, fragliche Bestimmung dahin zu ändern: sind ihm mit dem Urtheil zu verkünden — wobei es sich von selbst versteht, daß es ihm unbenommen bleiben muß, eine Abschrift zu fordern. Die unbedingte Regel aber, daß alle solche Urtheile und Entscheidungsgründe den Angeschuldigten behändigt werden, führte zu weit und würde zu viel zwecklose Schreiberei verursachen.

Mördes: Ich glaube kaum, daß über den großen Werth dieses Zusatz-Paragraphen eine Meinungsverschiedenheit unter uns je bestehen kann. Was die Fassung des § selbst betrifft, so hat der Herr Regierungs-Commissär eine Einwendung gegen die unbedingte Verfügung der Zustellung an den Verurtheilten erhoben. Ich bin erbötig, dieser Modification in der Weise beizutreten, daß gesetzt wird, „und auf Verlangen dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen," weil mir Fälle bekannt sind, in welchen die Scrupulosität der Beamten derlei Copien verweigerte. Sodann habe ich aber noch einen weitern Anstand.

Der Gesetzesentwurf und mit ihm der Commissions-Bericht führt die Aufschrift: Recurs in gerichtlichen Strafsachen. Nun ist allerdings gesagt: alle Erkenntnisse in Strafsachen sind mit Entscheidungsgründen zu begleiten — und der Commissions-Bericht bemerkt desfalls auf S. 182 „vorgestellt dem ganzen Gesetz und allgemein für alle Straferkenntnisse gefaßt, bezieht sich daher die Vorschrift des § 1 auch auf die Straferkenntnisse, welche die Polizeibehörden jetzt noch fällen rc."

Um diese Absicht bestimmter zu erreichen, dürfte es räthlich seyn, die Fassung so zu wählen: „alle Erkenntnisse in Strafsachen und namentlich auch jene der Polizei-Behörden rc."

Staatsrath Jolly: Dies ist bereits in einer Verordnung vom 14. März 1833 bestimmt, wo von den Verfügungen

und Entscheidungen der einzelnen Verwaltungen in Polizei-Sachen die Rede ist.

Mördes: Dies ist mir nicht fremd, allein wenn ich nicht irre, so sind dort Beschränkungen und Ausnahmen beigefügt.

Bekk: Es ist allerdings eine Beschränkung dort, allein sie bezieht sich nicht auf Strafsachen.

Mördes: Dann wäre mein Bedenken gehoben.

Merk: Ich bin auch dafür, daß nur auf Verlangen die Entscheidungsgründe schriftlich mitgetheilt werden sollen, denn mehr kann man nicht verlangen und keine Prozeßordnung wird die Vorschrift enthalten, daß es immer und überall schriftlich geschehen soll. Man sollte überhaupt die Schreiberei nicht vermehren, da ohnehin schon so viel geschrieben wird, und man am Ende nicht mehr wüßte, wie man die Behörden organisiren soll, welche die Sachen zu verhandeln haben. Wenn es sodann darauf ankommt, die Mittel zu schießen, um mit dem Formenwesen zurecht zu kommen, so hat es auch wieder Anstand. Es ist aber auch noch in einer andern Hinsicht wichtig, daß keine positive Vorschrift gegeben ist, weil in vielen Fällen gar kein Gebrauch davon gemacht wird. In der ersten Instanz gibt der Angeschuldigte seine Gründe kurz zu Protocoll, und es wird die Sache auf dem einfachsten Wege erledigt, weshalb ich für den Vorschlag des Hrn. Regierungs-Commissärs stimme.

Bohm: Mit der Grundbestimmung des §. 1 bin ich auch einverstanden. Um aber eine Vielschreiberei zu vermeiden, könnte man einen Beisatz hinzufügen, jedoch einen allgemeineren, als er vorgeschlagen wurde. Es wird nemlich in sehr vielen Fällen nicht blos der Angeschuldigte, sondern auch seine Familie und der Vertheidiger, namentlich zum Beispiel, wenn der Angeschuldigte selbst unzurechnungsfähig geworden wäre oder auch aus andern Gründen, Interesse dabei haben, die Ausfertigung zu erhalten, und darum sollte man sagen: die Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen sind Demjenigen auf Verlangen schriftlich zu behändigen, der das Recht zu recurirren hat.

Staatsrath Jolly: Wenn man den Angeschuldigten nennt, so hat man auch Diejenigen genannt, die ihn zu vertreten haben.

Duttlinger: Ich bin auch für den Vorschlag in der Hauptsache, nämlich dafür, daß jedem Strafurtheil, ob es lossprechend oder verurtheilend ist, die Entscheidungsgründe beifügt, mit dem Urtheil zugleich verkündigt und dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger auf sein Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Dafür wäre ich aber niemals, daß vorgeschrieben werde, es müsse diese abschriftliche Mittheilung des Urtheils und der Entscheidungsgründe immer geschehen, weil in der größern Mehrheit der Fälle die Betheiligten dieses gar nicht fordern und die Gerichtsperson auslachen würden, die ihnen so etwas geben wollte. Es kommen in unserem Großherzogthum jährlich im Durchschnitt 6733 Personen vor die Criminalgerichte, nämlich die Gerichtshöfe und Bezirksämter, um abgeurtheilt zu werden. Die Erkenntnisse sind theils verurtheilend, theils lossprechend, aber ich bin überzeugt, daß unter diesen 6000 Fällen keine 300 sind, in welchen die Betheiligten die Zustellung der Entscheidungsgründe wünschen. Darum würde ich nicht sagen: das Erkenntniß ist mit den Entscheidungsgründen zu begleiten, sondern sagen: den Erkenntnissen in Strafsachen sind jedesmal die Entscheidungsgründe beizufügen, und dem Angeschuldigten selbst mit dem Erkenntniß zu verkündigen, und demselben oder seinem Vertheidiger auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Welcker: Ich stimme dem Artikel auch bei, aus Gründen, von denen es überflüssig ist, sie weitläufig auseinander zu setzen. Ich unterstütze besonders auch die Fassung des Abg. Duttlinger, indem ich Gewicht auf die Entscheidungsgründe und darauf lege, daß der Richter bestimmt wird, diese Gründe zu Papier zu bringen. Die Bedenklichkeit des Abg. Mördes in Beziehung auf die polizeilichen Straferkenntnisse ist durch die bezeichnete Verordnung nicht nur genügend beseitigt, sondern auch in dem Art. 1 unseres Gesetzes selbst entfernt, indem es da heißt: alle Erkenntnisse in Strafsachen — und da polizeiliche Straferkenntnisse auch Erkenntnisse in Strafsachen sind, so läßt sich gar nicht anders auslegen, als daß alle Erkenntnisse in diesem Artikel verstanden werden.

Staatsrath Jolly: Da das Gesetz nur den Gerichten zur Anwendung gegeben wird und hinsichtlich der polizeilichen Straferkenntnisse schon die Mittheilung der Gründe verordnet ist, so muß es heißen: alle Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen. Wir können nicht so beiläufig hier bestimmen, wie es hinsichtlich der polizeilichen Straferkennt-

nisse gehalten werden soll. Ausserdem muß ich noch bemerken, daß mir nicht angemessen scheint, von dem Vertheidiger zu sprechen.

Solchergestalt könnten wir durch das ganze Gesetz bei jedem Paragraphen von dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger sprechen. Es versteht sich aber dieses von selbst, denn das Recht, das der Angeschuldigte hat, hat auch sein Vertheidiger und Jeder, der ihn vertritt.

Mördes: Ich gestehe, daß ich bei Durchgehung der so eben zur Hand genommenen Verordnung über den Recurs in Administrativ- und Polizeisachen auf einen alten Zweifel gerathe, und zwar aus dem Grunde, weil diese Vorschriften lediglich von der Regierung ausgiengen, und deßhalb nach ihrem Ermessen jeden Augenblick wieder abgeändert oder zurückgenommen werden können. Die Feststellung des Princips durch einen legislativen Act verdient aber wohl ungleich mehr Vertrauen. Auch ist es thatsächlich, daß man den Verurtheilten schon öfter die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe versagte.

Staatsrath Jolly: Ich habe die Polizeibehörden nicht zu vertreten, und kann deßhalb auch nicht einwilligen, daß eine Bestimmung getroffen werde, die für sie maßgebend seyn soll. Daß Entscheidungsgründe schon verweigert worden sind, beweißt nichts. Es steht Jedermann frei, sich bei der höheren Behörde deßhalb zu beschweren.

Mördes: Mit dieser Berufung auf die Praxis einen apodictischen Beweis zu führen, hatte ich nicht beabsichtigt, wohl aber begründet sie die ausgesprochene Besorgniß vor Mißbräuchen, denen ich durch die Redaction des Gesetzes entgegen zu wirken trachte.

Welcker: Ich wollte auch entgegen halten, daß unser Gesetz, wenn es von dem Großherzog als solches promulgirt wird, keinen Titel führt, und ich finde es nicht unangemessen, daß, wenn einmal von gewissen Strafurtheilen die Rede ist, die eine sehr große Zahl ausmachen, auch eine andere Cathegorie von Strafurtheilen hier mitbezeichnet werde. Ich glaube ferner, daß, wenn der Abg. Aschbach seinen Antrag nicht zurückzieht, wonach in Polizeistrafsachen unter gewissen Bedingungen ein Recurs an die Gerichte geht, alsdann auch Polizeistraferkenntnisse in gewisser Beziehung Gegenstand dieses Gesetzes werden. Ich halte es aber von sehr großer Wichtigkeit, daß gerade die Polizeistraferkenntnisse mit den hinreichenden Motiven begleitet sind, mag man darüber sagen, was man will. Ich will keinen Vorwurf gegen Behörden aussprechen, aber in der Natur von Polizeistrafsachen liegt es, daß die Willkühr der Untersuchungsrichter hier größer ist, als anderswo, und die Erfahrung lehrt, daß diese Willkühr auch geübt wird. Da nun die Entscheidungsgründe eine Garantie gegen willkührliche Urtheile sind, die man vielleicht öffentlich zu rechtfertigen Bedenken trägt, so wünsche ich, daß diese Entscheidungsgründe vor Allem bei den Polizeistrafsachen gegeben werden. Das, was der Hr. Regierungs-Commissär bemerkte, beruhigt mich auch nicht, denn es ist mir der specielle Fall bekannt, daß Jemand sogar mit Vernichtung seines Lebensberufs aus einer Stadt verbannt wurde durch ein polizeiliches Straferkenntniß, und ihm die Entscheidungsgründe verweigert worden sind. Das Gleiche that das Ministerium, an welches man sich wendete. Ob die Sache an das Staatsministerium gieng, weiß ich nicht. Die höheren Behörden schützen übrigens auch die unteren Behörden gern, und daher mögen die einen, wie die andern, die Entscheidungsgründe nicht sagen. Darum sollte der Ausdruck im Commissions-Entwurf „alle Erkenntnisse in Strafsachen" bleiben, damit dann auch bei den Polizeistraferkenntnissen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden.

Staatsrath Jolly: Ich wiederhole, daß die Regierung einer Fassung des Art. 1, wonach derselbe auch auf Polizeistraferkenntnisse zu beziehen wäre, ihre Zustimmung nicht geben wird.

Aschbach: Wenn ich den Herrn Staatsrath recht verstanden habe, so soll es ja in dem Sinn der Gesetzgebung liegen, daß auch die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen mit Entscheidungsgründen begleitet werden, denn es wurde sich auf eine Verfügung der Administrativbehörde bezogen, die diese Anordnung enthalte. Von dem Abg. Mördes wurde hierauf blos die Einwendung gemacht, daß hier im Verordnungsweg eine Verfügung getroffen sey, man also keine gesetzliche Garantie habe. Wenn demnach solche Anordnungen schon bestehen, und die Bedenklichkeit des Abg. Mördes gegründet ist, so mache ich einen Vorschlag, wodurch der Zweck wohl erreicht wird, ohne den Ausdruck „Polizeistrafsachen" zu gebrauchen. Meine Fassung wäre einfach die: „in allen Straf-

sachen sind die Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen zu begleiten."

Mit der weitern Ansicht des Herrn Regierungscommissärs bin ich einverstanden, daß es überflüssig wäre, hier noch von einer Uebergabe des Urtheils mit Gründen an den Vertheidiger zu sprechen.

Dieses versteht sich von selbst, denn wir haben eine Bestimmung, wornach Jedem, der bei einer Sache Interesse hat, das Recht zusteht, die Akten einzusehen und Abschrift zu fordern. Dieses Recht hat also gewiß auch der Vertheidiger.

Sander: Was den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, zu sagen, statt „alle Erkenntnisse in Strafsachen," „die Erkenntnisse in allen Strafsachen", so scheint es mir ganz gleichgültig; ob ich das Wort „alle" zu den Strafsachen, oder zu den Erkenntnissen setze, kömmt darum auf Eins heraus, weil man sagen will, daß überhaupt bei den Erkenntnissen in Strafsachen Gründe mitgetheilt werden sollen. Die Commission hat übrigens diesen Ausdruck „alle Erkenntnisse" absichtlich gewählt, um damit auszusprechen, daß auch in polizeilichen Erkenntnissen Entscheidungsgründe gegeben werden sollen. Sie hat dieses um so nothwendiger gehalten, als nicht zu verkennen ist, daß die Administrativstellen gegenwärtig Strafurtheile fällen, die offenbar vor die Gerichte gehören.

Wenn der Herr Regierungscommissär glaubt, daß die Regierung dießfalls nicht beistimmen werde, so scheint mir doch entgegengehalten werden zu können, daß ja in der Verordnung über den Recurs in Administrativsachen dasselbe, nämlich die Beifügung von Entscheidungsgründen, vorgeschrieben ist, und man daher nicht sagen kann, daß sich das, was da gesagt ist, nur auf die Gerichte beziehe. Ich glaube übrigens, man sollte den Paragraphen, wie ihn die Commission gefaßt hat, stehen lassen. Es ist dies schon darum besser, weil man sonst wieder Zweifel erheben könnte, ob das Injuriengesetz darunter verstanden sey. Man wird zwar Ja sagen, aber so wenig das gegenwärtige Gesetz die Polizeisachen ergreift, weil darüber besondere Gesetze bestehen, eben so kann man sagen, es umgreift auch nicht das Injuriengesetz, und dort sollen auch keine Gründe angegeben werden, was man doch nicht wird haben wollen.

Was den weiteren Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so scheint mir auch damit nicht mehr gesagt zu werden, als schon gesagt ist, denn das Wort Beifügen wird wahrscheinlich eine Begleitung bedeuten, und wenn ich Jemand mit etwas begleite, so habe ich etwas beigefügt. Wenn der Abg. Duttlinger glaubt, zu verhindern, daß die Entscheidungsgründe nach dem Urtheil gemacht werden, so kommt es darauf an, was er unter machen versteht. Wenn er darunter „schreiben" versteht, so wünsche ich, daß sie nach dem Urtheil, und nicht vorher geschrieben werden, denn es ist viel schädlicher, wenn man mit vorher geschriebenen Gründen das Urtheil in Antrag bringt, als ohne vorherige Niederschrift. Diese letztern erst nach der Abfassung des Urtheils verfertigten, sind vollständiger und wahrer, als diejenigen, die von dem Referenten vorher entworfen werden. Gemacht werden sie doch; sie entstehen eigentlich nicht vor dem Urtheil, und nicht nach demselben, sondern mit demselben. Wenn man nur einige Kenntniß davon hat, wie die Urtheile zu Stande kommen, so weiß man, daß der Eine diesen, der Andere jenen Grund anführt, und aus der Sammlung dieser Gründe sich die Ueberzeugung des Gerichtshofs zum Urtheil bildet, so daß sich alsdann die Entscheidungsgründe von selbst mit und in dem Urtheil ergeben. Erst nach fertigem Urtheil kann man mit Vollständigkeit beurtheilen, welches die Gründe waren, aus welchen es zu Stande kam. Vorher kann der die Entscheidungsgründe Entwerfende nur seine Gründe zu seinem Antrag auf ein Urtheil zusammenstellen.

Gänzlich widersetzen muß ich mich aber dem Antrag des Herrn Regierungscommissärs, welcher Unterstützung fand, und dahin ging, daß die schriftliche Mittheilung nur auf Verlangen geschehen solle. Der Abg. Duttlinger fürchtet Vielschreiberei, und bemerkt, es werden jährlich 6000 Erkenntnisse gefällt, die mit Gründen zu begleiten seyen. Der Abg. Duttlinger wird aber zugeben, daß weit mehr Erkenntnisse in Civilsachen, als in Criminalsachen gefällt werden, und doch hat gewiß der Abg. Duttlinger das im Gedächtniß, was in der Prozeßordnung steht, wonach auch schriftliche Entscheidungsgründe in allen Ausfertigungen von Civilurtheilen gegeben werden sollen. In Civilsachen haben wir sogar drei Instanzen, und die Er-

kenntnisse müssen also dreimal ausgefertigt werden, und jedesmal an beide Partheien, also doppelt.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß in Civilsachen die Entscheidungsgründe nicht überall schriftlich ausgegeben werden, allein die Erfahrungen lehren, daß das Urtheil überall dem Anwalt oder der Partei schriftlich gegeben wird. Es wird also in Civilsachen mehr Schreiberei wegen der Entscheidungsgründe verursacht, und doch anerkennen wir Alle, daß die Criminalsachen weit wichtiger sind, als die Civilsachen. Sodann muß ich noch des Umstandes erwähnen, daß, so wie man sagt: es können auf Verlangen die Entscheidungsgründe gefordert werden — diese in den meisten Fällen gar nicht, oder so spät kommen werden, daß es kaum etwas nützt. Allerdings wird die Mehrheit der Erkenntnisse von den Aemtern gefällt, die am meisten der Begleitung der Entscheidungsgründe entbehren könnten, allein es sind zugleich auch jene, die am einfachsten sind, und also auch am wenigsten Schreiberei verursachen werden. In allen Fällen aber, wo das Urtheil von dem Hofgericht gefällt wird, wird dasselbe nicht von dem Hofgericht dem Angeschuldigten verkündigt, sondern es geht durch das Amt.

Wenn nun also die Entscheidungsgründe erst dort verlangt werden, so wird man diese nicht von dem Hofgericht oder der Kanzlei desselben, sondern von der Kanzlei des Amtes geben lassen wollen. Die Aemter sind aber sehr mit Geschäften überladen, und ein solches Erkenntniß mit Entscheidungsgründen wird dort wohl nicht denselben Tag geschrieben werden. Der Angeschuldigte wird mehrere Tage lang laufen und fragen können, ob die Abschrift fertig seye. Er soll aber innerhalb acht Tagen den Recurs anzeigen, er muß sich bei Anwälten erkundigen, ob er Hoffnung auf einen Erfolg haben kann, und jeder Tag, der ihm hier abgezogen wird, ist eine Beschränkung seines Rechtes, zu recurirren, da wir Alle anerkennen, es sey dabei von großer Wichtigkeit, daß er die Entscheidungsgründe kenne. Ich glaube aber, daß nur die schriftliche Zustellung den Zweck erreicht, denn wir sagen ebenfalls Alle, es sey ein Unglück unserer Zeit, daß das Volk die Criminalgesetze nicht kenne. Wenn nun aber ein Urtheil und die Entscheidungsgründe damit verlesen werden, so möchte ich wissen, ob es der Betheiligte versteht. Für die Meisten wird es dasselbe seyn, wie wenn ihnen etwas in einer fremden Sprache vorgetragen würde. Darum muß man die Urtheile schriftlich geben, besonders auch deßwegen, um die Nothwendigkeit herbeizuführen, daß das, was wir wollen, wirklich erreicht wird, nämlich, daß auch die Entscheidungsgründe schriftlich abgefaßt werden. In der Verfassungsurkunde eines gewissen Landes steht, man soll die Entscheidungsgründe dem Erkenntniß beifügen, allein eben weil dabei nichts von der schriftlichen Behändigung erwähnt ward, so werden sie häufig gar nicht mehr zu den Akten gebracht, und wenn man bei uns setzt, daß nur auf „Verlangen" die Entscheidungsgründe auszufolgen seyen, so erhält man die Sache jedenfalls nicht recht, nicht vollkommen, und zu spät. Es wird alsdann nicht die gehörige Ausfertigung zugestellt, sondern nur eine Abschrift, die von der Amtskanzlei ausgeht, während die Ausfertigung von der Hofgerichtskanzlei ausgehen, und mit dem Siegel und der Unterschrift von da aus versehen werden soll. In Civilsachen hat man die Anordnung erlassen, daß alle Erkenntnisse, die von den Civilgerichten ausgehen, mit großem Siegel und mit der Unterschrift des Direktors und des Referenten versehen sind. In Criminalsachen will ich jedenfalls dieselbe Auctorität. Lassen Sie Sich dadurch nicht abschrecken, daß dieß Schreibereien verursacht, denn bedenken Sie, daß sich das Geschäft auf alle Aemter und auf vier Hofgerichte vertheilt. Der Fall kann allerdings eintreten, daß man einen Abschreiber mehr braucht. Wenn aber das Gesetz besteht, daß man für ein Urtheil drei Gulden dreißig Kreuzer Tax bezahlen muß, so kann der Betheiligte auch verlangen, daß er die Gründe schriftlich erhält. Daß man solche dem Vertheidiger übergibt, ist überflüssig, denn es reicht hin, daß man sie dem Angeschuldigten eröffnet.

Buß: Ich fordere die schriftliche Uebergabe der Entscheidungsgründe für die gerichtlichen Strafurtheite im Interesse der Publicität, und im Interesse der Partheien. Im Interesse der Publicität, weil die Oeffentlichkeit auch hier sehr viel Gutes wirkt, und im Interesse der Partheien, weil die Angeschuldigten in der Regel zu der großen Classe der Gesellschaft gehören, welche ungebildet ist, nämlich keine Kenntnisse im Recht besitzt. In vielen Fällen wird sich freilich der Betheiligte die Motive des Urtheils auch ohne

schriftliche Mittheilung denken können; allein in andern und vielleicht wichtigen Fällen wird er sie nicht kennen, und darum wird es nothwendig seyn, ihm die Entscheidungsgründe zu übergeben, damit er bei Andern sich erkundigen oder durch eigene Lesung sehen könne, ob er Recurs ergreifen solle oder nicht. Im Interesse der Partheien also und abgesehen von der häufigen Schreiberei, die ich aber bei der hohen Wichigkeit des vorliegenden Interesses für unbedeutend hatte, fordere ich die schriftliche Uebergabe. Allein dafür muß ich mich aussprechen, daß bei rein polizeilichen Entscheidungen überall die Entscheidungsgründe nicht gegeben werden sollen. Viele tausend Kleinigkeiten unterliegen der polizeilichen Abwandlung, und wenn auch hier die Entscheidungsgründe ohne eine bestimmte Beschränkung in Beziehung auf die Größe der Strafe mitgetheilt werden sollten, so würde dieses ohne Grund eine außerordentliche Masse von Schreibereien herbeiführen. Ueberhaupt erkläre ich noch einmal, daß die Willkührlichkeit der Polizeibeamten nicht so groß ist, wie sie hier geschildert wurde.

Bekk: Wenn ich den Abg. Sander recht verstand, so glaubt er, man soll die Entscheidungsgründe nicht vor der Fällung des Erkenntnisses abfassen. Ich weiß aber, daß, wenn die Entscheidungsgründe abgefaßt werden, und die verschiedenen Männer, die mitwirken, ihre Gründe zusammenbringen, es häufig geschieht, daß man erst eine andere Ueberzeugung erhält, als diejenige ist, die man bei der ersten Abstimmung, bei der man die Entscheidungsgründe noch nicht zusammenstellte, gehabt hat. Darum würde ich für sehr nachtheilig halten, wenn gestattet würde, die Entscheidungsgründe erst nachzutragen, indem die Bemühungen, welche die Behörden mit Abfassung der Entscheidungsgründe haben, der Hauptanlaß sind, daß sie ein reifes Erkenntniß zu Tage fördern. Dabei bestehe ich übrigens, daß ich auf die andere Frage, ob die Entscheidungsgründe jeder Parthei ohne Weiteres, oder nur auf Verlangen mitgetheilt werden sollen, keinen so großen Werth lege. Bei einer großen Zahl von Fällen wird es für die Partheien ohne Werth seyn, oder sie werden wenigstens keinen darauf legen. Es möchte mitunter auch sehr possirlich herauskommen, wenn man einer Jaunerbande, die wegen Jaunerei verurtheilt ist, und zwar jedem einzelnen Verurtheilten, ein Aktenstück in die Hände geben wollte, das er nicht lesen kann. Ein Anwalt aber, den er zu seiner Vertretung bestimmt, kann jedenfalls nicht nur die Entscheidungsgründe verlangen, sondern die Akten selbst einsehen, worin er sich von dem Stand der Sache noch vollständiger unterrichten kann.

Der einzige erhebliche Grund, den der Abg. Sander anführte, ist der, daß die Entscheidungsgründe vielleicht zu spät übergeben würden, und die Parthei nicht mehr die gehörige Frist hätte, sich zu entschließen, ob sie einen Recurs ausführen wolle, oder nicht. Ich glaube aber, daß, um denselben Zweck zu erreichen, nicht gerade nothwendig ist, eine allgemeine Uebergabe der Entscheidungsgründe vorzuschreiben, sondern man könnte etwa weiter unten bestimmen, daß wenn die Parthei die Entscheidungsgründe erst später erhalte, ihr die Frist zur definitiven Recursanmeldung und Ausführung, erst von der nachträglichen Einhändigung der Entscheidungsgründe an, zu laufen beginne. Damit wäre derselbe Zweck erreicht, und man hätte in einer Menge anderer Fälle, wo die Entscheidungsgründe unnöthig sind, den Gerichten nicht diese Last zugemuthet. In Civilsachen geschieht es auch, daß die Entscheidungsgründe den Partheien nur auf Verlangen mitgetheilt, und in andern Fällen blos eröffnet werden. Bei den Aemtern geschieht gar keine Ausfertigung, sondern die Entscheidungsgründe und das Urtheil werden blos in das Concept aufgenommen, ohne daß eine Ausfertigung erfolgt, wenn nicht die Parthei es ausdrücklich fordert. Man sollte daher den Vorschlag des Abg. Duttlinger annehmen, weiter unten aber, wo von den Fristen die Rede ist, Dasjenige einschalten, was nothwendig ist, um den Zweck des Abg. Sander zu erreichen.

Welcker: Ich habe mich nicht speziell über diesen Vorschlag erklärt, allein die Gründe des Herrn Berichterstatters haben mich vollkommen überzeugt, daß es so ist, wie er sagt.

Was sodann die größere Schreiberei betrifft, so bemerke ich, daß überall, wo die Partheien durch einen Vertheidiger vertreten werden, und die Sache auch vor die höheren Gerichte kommt, die mehrmalige Abforderung auch Kosten macht. Ich glaube, daß ein Erkenntniß erst recht vollständig ist, wenn gesagt wird, auf welchen Rechtsgründen es beruht, und diese Entscheidungsgründe, wenn

sie gefordert werden, zu verweigern, worauf von einem Redner hingedeutet wurde, scheint mir das Thor zu einer so bodenlosen Willkühr zu öffnen, und so unjuristisch zu seyn, daß ich gar nicht weiß, was ich sagen soll. Wenn Jemand mich strafen, und mir die rechtlichen Entscheidungsgründe nicht geben will, so heißt dieß eine Justiz: sic volo, sic jubeo; oder stat pro ratione voluntas. Das ist aber die Paschajustiz in der Türkei, und nicht die Justiz in einem civilisirten Lande.

Mördes: Glücklicher Weise ist auch die Ansicht des Abg. Buß in unserer Gesetzgebung nirgends verwirklicht.

Zentner: Man hat darüber gestritten, ob die Entscheidungsgründe vor dem Urtheil, oder nach demselben abzufassen seyen. Der Regierungsentwurf enthält darüber nichts, und der Commissionsentwurf auch nicht; weshalb man auch keine Veranlassung hätte nehmen sollen, darüber zu disputiren. Es wäre auch gar nicht gut, darüber eine Bestimmung zu treffen, denn es greift dies in den inneren Geschäftsgang der Gerichtshöfe ein, und diesem, so wie dem natürlichen Lauf der Dinge kann man es ganz gut überlassen, entweder die Entscheidungsgründe vorher zu verfassen, oder sie der Urtheilsfällung nachfolgen zu lassen.

Was den Vorschlag des Herrn Staatsrath Jolly betrifft, den Art. 1 auf die gerichtlichen Strafsachen zu beschränken, so bin ich damit vollkommen einverstanden, nicht darum, weil ich es nicht für sehr zweckmäßig hielte, daß auch in Polizeisachen die Entscheidungsgründe beigefügt werden, sondern darum, weil wir hier ein Gesetz über gerichtliche Strafsachen und nicht auch über Strafsachen in polizeilicher Hinsicht machen? Wenn wir also bei dem Zweck des Gesetzes stehen bleiben, so können wir nicht auch etwas aus dem polizeilichen Gebiet hereinziehen. Nur dann, wenn der Antrag des Abg. Aschbach durchginge, und dieses Gesetz darnach auch eine Ausdehnung auf die polizeilichen Strafgegenstände erhielte, würde ein solcher Antrag gerechtfertiget werden können. Ist dieses aber nicht der Fall, so erkläre ich mich unbedingt für den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs, daß die Beschränkung auf gerichtliche Strafsachen gemacht werde. Was die Mittheilung der Entscheidungsgründe betrifft, so begnüge ich mich auch nicht damit, daß diese blos auf Verlangen geschehen soll, sondern ich halte es für zweckmäßig, daß in jedem einzelnen Fall das Erkenntniß, mit Entscheidungsgründen ausgefertigt, von dem höheren Collegium ausgehe, und dem Angeklagten mitgetheilt werde. Will dieser es nicht, so mag er es liegen lassen. Ich halte dieß einstweilen für einen, wenn auch nur schwachen, Ersatz für die Oeffentlichkeit, und muß um so mehr darauf bestehen, als wir der Oeffentlichkeit wohl noch eine geraume Zeit entbehren werden. Sind wir einmal im Besitze derselben, dann lege ich auf diese Form keinen großen Werth mehr.

Merk: Ich glaube, man muß sich von der Sache einen deutlichen Begriff machen. Es wird allerdings jedes Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen in der zweiten Instanz schriftlich abgefaßt, und dieses Erkenntniß des Hofgerichts wird dem Amt zugestellt, das solches dem Betheiligten zu eröffnen hat. Es muß also schon einmal schriftlich abgefaßt werden. Nun kommt es darauf an, ob von diesem Erkenntniß Abschriften sollen gegeben werden, ohne daß man sie verlangt. Ich glaube dies nicht, und zwar darum, weil z. B. in dem Fall, wo viele Mitschuldige sind, es nothwendig wäre, jedem Angeschuldigten auch ein Exemplar mit allen Entscheidungsgründen zuzustellen, wogegen, wenn es nur auf Verlangen geschehen soll, es nur dann wird geschehen können und dürfen, wenn man einen Rekurs einlegen will. Man muß auch nicht glauben, daß der Vertheidiger mit den Entscheidungsgründen zufrieden seyn, und seine Vertheidigung auf diese hinführen werde. Er wird vielmehr die Acten fordern und davon Einsicht nehmen, und sich nicht viel um die Entscheidungsgründe kümmern. Solchergestalt wird also der Vorschlag ganz practisch seyn, nur auf Verlangen die schriftliche Mittheilung zu verabfolgen.

Sander: Von praktischem Erfolg wird das Gegentheil seyn, denn ich fürchte, wir legen hiedurch in das Gesetz hinein, daß die Entscheidungsgründe nicht so und nicht überall gegeben werden, wie es seyn sollte. Wenn der Abg. Bekk sich damit beruhigt, daß man in das Gesetz hineinsetzen könne: die Frist lauft von dem Tag an, wo die Entscheidungsgründe übergeben werden — so wird dieses wenigstens nicht zu einer Vereinfachung hinsichtlich der Schreiberei dienen, weil wir dadurch zwei Eröff-

nungs-Protokolle erhielten. Vorher muß nämlich das Protokoll über die Eröffnung des Erkenntnisses aufgenommen werden, und dann wird der Angeschuldigte eine Ausfertigung verlangen, wo dann ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen ist, daß sie ihm gegeben wurde, denn wollte man das Actenstück blos durch den Gerichtsdiener übergeben lassen, so hätte man keine Sicherheit. Es muß also ein neues Document gemacht werden, und dieses zwingt die Parthei, zum Amt zu laufen und sich zu Protokoll vernehmen zu lassen, was nur ihre Kosten und ihren Zeitaufwand vergrößert. Ich glaube, wir kommen mit allen möglichen Beschränkungen, die wir in das Gesetz legen wollen, nur zu dem Resultat, daß wir nicht erhalten, was uns nöthig scheint, nämlich die Gewißheit der Zustellung der Entscheidungsgründe. Die große Schreiberei fürchte ich nicht, denn die Gerichte werden ihre Entscheidungsgründe kürzer fassen, und wir werden auch keine so dicken Vorträge mehr erhalten. Darum muß ich darauf beharren, daß die Gründe schriftlich verabfolgt werden, und dies nicht blos auf das Verlangen der Parthei geschieht, was um so unsicherer ist, weil man eine Frist in das Gesetz legen müßte, innerhalb welcher sie das Verlangen zu stellen hätte. Es könnte eine Parthei im Augenblick glauben, sie brauche die Entscheidungsgründe nicht, später aber käme sie doch darum ein, und der Richter würde sie dann nicht mehr hergeben; sie würde sich hiergegen beschweren, und auf diese Weise würde man also eine noch größere Schreiberei verursachen, als durch diesen Gesetzesentwurf.

Staatsrath Jolly: Das Ausfertigen der Entscheidungsgründe hat seinen Hauptwerth für den Angeschuldigten nicht darum, daß er lesen kann, warum er verurtheilt oder freigesprochen sey; denn im Fall der Verurtheilung wird er, wenn er ihre Rechtmäßigkeit bestreitet, jedenfalls sich in den Acten selbst umsehen wollen — sondern der wahre Werth liegt darin, daß sie eine Garantie für den Angeschuldigten und für den Staat selbst sind, daß der Richter sein Urtheil gehörig erwogen habe.

Duttlinger: Die schriftliche Uebergabe soll nur da geschehen, wo die Parthei es fordert, und wenn das Gegentheil von der Kammer beschlossen, nämlich die schriftliche Mittheilung als eine Nothwendigkeit ausgesprochen werden sollte, so würde ich mir vorbehalten, den Zusatz vorzuschlagen, daß die Partheien das Recht haben, zu fordern, sie mit dieser Zustellung zu verschonen.

Eichrodt: Die Gründe des Abg. Sander scheinen mir vollkommen gewichtig, allein ich beziehe sie nur auf Criminalsachen, nicht aber auf Polizeisachen, bei denen mir diese Gründe nicht zu gelten scheinen. Die meisten Polizeifälle bestehen in geringen Geldstrafen, und im Interesse des Bestraften selbst, sage ich, daß man ihm die Entscheidungsgründe nicht geben soll, weil die Ausfertigung des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen, Taxen und Sporteln kostet, die größer seyn würden, als die Strafe selbst. Ich trage daher darauf an, daß der §. 1 des Entwurfs nicht auf die Polizeistrafsachen ausgedehnt werde.

Gerbel: Ich bin für den Commissions-Antrag, denn der sich von dem Prozeßgang jenseits des Rheins überzeugt hat, wird den Werth erkennen, der damit verbunden ist, wenn der Angeklagte weiß, warum er verurtheilt wird. Das Vertrauen auf die Gerichte besteht dort in hohem Maße, weil die Leute sagen, nicht der Richter, sondern das Gesetz verurtheile, das ihnen mit dem Straferkenntniß jedesmal eröffnet wird. Es bedarf keiner so großen Weitläufigkeit, wie bei den civilgerichtlichen Urtheilen, denn es heißt dort blos: in Erwägung des Satzes N. N. des Strafgesetzbuchs, hast du die Strafe erhalten.

Die Schreiberei, die man als Grund anführt, die Entscheidungsgründe nicht mitzutheilen, sollten wohl in der Waagschale keine Geltung erhalten.

Der Art. 1 wird hierauf von der Kammer in folgender Fassung angenommen:

> Alle Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind mit Beifügung der Entscheidungsgründe den Angeschuldigten zu eröffnen, und ihnen mit denselben bei der Eröffnung schriftlich zu behändigen.

Die übrigen Anträge werden verworfen.

Darauf wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Discussion auf die morgende Sitzung festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Mittermaier.

Der erste Sekretär: Bohm.